

Bericht

über den

Vorentwurf

zu einem

Schweizerischen Strafgesetzbuch

nach den

Beschlüssen der Expertenkommission.

Zweiter Teil.

Dem hohen eidgenössischen Justizdepartement erstattet

von

Dr. Carl Stooss.

Bern.

Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

1901.

Bericht

über den

Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch

nach den

Beschlüssen der Expertenkommission.

Dem hohen eidgenössischen Justizdepartement erstattet

von

Dr. Carl Stooss.

Die

einzelnen Verbrechen¹⁾ und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Verbrechen gegen Leib und Leben.

Wie die meisten Strafgesetze dieses Jahrhunderts, so haben auch die kantonalen Strafgesetze unter dem Einfluss der französischen Strafgesetzgebung von 1791 und 1810 unterschieden, ob eine vorsätzliche Tötung mit Vorbedacht oder ohne Vorbedacht, mit Überlegung oder ohne Überlegung ausgeführt wurde.

Der Entwurf verzichtet auf dieses unsichere und kriminalpolitisch anfechtbare Unterscheidungsmerkmal, das für die heutige Gesetzgebung, nach v. Liszt, nur darum von Wert ist, weil es ermöglicht, die Todesstrafe auf ein kleineres Gebiet der Tötungen

¹⁾ In der Darstellung der Verbrechen werden auch die verwandten Thatbestände, die zu den Übertretungen gehören, erwähnt.

zu beschränken. Allein die Hauptfrage, ob damit die strafwürdigeren Fälle vorsätzlicher Tötung von den weniger strafwürdigen in einer der Gerechtigkeit entsprechenden Weise abgegrenzt werden können, ist mit v. Liszt zu verneinen.

Jedes vorsätzliche Handeln setzt voraus, dass der Thäter sich den Erfolg nicht nur vorgestellt, sondern auch den Entschluss gefasst hat, diesen Erfolg herbeizuführen.

Ob der Thäter mit Vorbedacht oder ohne Vorbedacht, mit Überlegung oder ohne Überlegung einen Menschen getötet hat, hängt daher einzig davon ab, ob die Bildung des Entschlusses in höherem oder geringerem Grade auf ruhiger, verstandemässiger Erwägung beruht, oder ob die Verstandesthätigkeit durch Impulse beherrscht war. Das ist in dem einzelnen Fall äusserst schwierig zu entscheiden, weil die Bildung des Entschlusses ein innerlicher Vorgang ist, und insbesondere weil die Bildung des Entschlusses sich je nach der geistigen Veranlagung und dem Temperament eines Menschen sehr verschieden gestaltet.

Es giebt Personen, die blitzschnell Entschlüsse fassen und doch überlegt handeln, andere, die langsam denken und Entschlüsse langsam fassen, um schliesslich vielleicht doch einem plötzlichen Impulse zu erliegen. Rasches Entschliessen und Handeln schliesst daher Vorbedacht und namentlich Überlegung keineswegs aus. Langsame Entschlussbildung beweist nicht überlegtes Handeln. Wenn auch die That in augenscheinlicher Erregung ausgeführt wurde, so kann sie doch auf ruhiger, verstandemässiger Erwägung beruhen, wenn nämlich der Thäter erst während der Ausführung des Entschlusses in Erregung geriet. Je nach dem Temperament äussert sich auch die Erregung anders, ein Landmann der deutschen Schweiz und ein italienischer Arbeiter bieten für den Psychologen ein wesentlich anderes Bild dar. Bedenkt man, dass die Entscheidung, ob die Handlung als Mord oder als Totschlag anzusehen sei, das Mass und die Art der Strafe vorsätzlicher Tötung bestimmen soll, bedenkt man, dass es vorwiegend Geschworne sein würden, die hierüber entscheiden, so wird der Entwurf gerechtfertigt sein, der dieses vage und fliessende Unterscheidungsmerkmal von Mord und Totschlag nicht beibehält.

Demgemäss gestaltet der Entwurf den Thatbestand der vorsätzlichen Tötung *einheitlich*. Von dem Thatbestand der

vorsätzlichen Tötung hebt sich die *schändliche* Tötung als ausgezeichnete Fall ab, während die *in leidenschaftlicher Aufwallung* begangene Tötung milder bestraft wird. Die schändliche Tötung wird *Mord* genannt, die Tötung in *leidenschaftlicher Aufwallung* *Totschlag*. Diese Auffassung des Mordes knüpft an mittelalterliche Rechtsanschauungen an. Durch das ganze Mittelalter ging die Vorstellung, dass Mord eine schändliche Tötung sei¹⁾, und es ist diese Vorstellung nicht völlig untergegangen. Dagegen sind die Unterscheidungen des französischen Rechtes dem Rechtsbewusstsein des Volkes fremd geblieben.

Als Mord bedroht der Entwurf die vorsätzliche Tötung, die begangen wird:

1. aus Mordlust, aus Habgier;
2. unter Verübung von Grausamkeit, heimtückisch;
3. mittelst Gift, Sprengstoffen, Feuer;
4. um die Begehung eines andern Verbrechens zu verdecken oder zu erleichtern.

Die Tötung wird also entweder durch den Beweggrund des Täters oder durch die Art oder die Mittel der Begehung oder durch den Endzweck ausgezeichnet. Es sind dies besonders schändliche und besonders gefährliche Tötungsfälle, deren Merkmale der gerichtlichen Feststellung zugänglich sind.

Indem der Entwurf die Tötung, die in leidenschaftlicher Aufwallung begangen wurde, als Totschlag milder behandelt, erinnert er an die Carolina, die den Totschlag „aus gecheyt und zorn gethan“ als weniger schweren Fall berücksichtigte.

Die vorsätzliche Tötung wird mit Zuchthaus von 10 bis 15 Jahren bestraft, der Mord mit lebenslänglichem Zuchthaus, der Totschlag mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Es hat sich gefragt, ob der Totschlag nicht alternativ mit Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bestraft werden solle. Die Kommission entschied sich für Zuchthaus als einzige Strafe, da der Richter bei Vorliegen eines gesetzlichen Milderungsgrundes (Art. 39) auf Gefängnis statt auf Zuchthaus erkennen kann (Art. 40, § 1).

Wer einen Menschen auf sein dringendes und ernstliches Verlangen aus achtungswerten Beweggründen tötet, soll mit

¹⁾ *Osenbrüggen*, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. S. 216.

Gefängnis bestraft werden. Dieser Thatbestand, der noch enger gefasst ist als die entsprechende Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuches, gab zu keinen Bedenken Anlass.

Art. 54.
Anstiftung und
Beihülfe zum
Selbstmord.

In Übereinstimmung mit den Strafgesetzen von Schaffhausen, Neuenburg, Freiburg und teilweise Bern (Grundzüge II, S. 15) wird die Anstiftung und die Beihülfe zum Selbstmord als ein besonderes Verbrechen bestraft.

Art. 55.
Kindestötung.

Der Entwurf folgt der deutschen Auffassung, indem er die Kindestötung mit Rücksicht auf den Zustand der Mutter bei der Geburt („während sie noch unter dem Einflusse des Geburtsvorganges steht“) milder bestraft. Während jedoch die Gesetzbücher der deutschen Schweiz nur der unehelichen Mutter die Milde des Gesetzes zugestehen, hat die Kommission mit geringer Mehrheit beschlossen, die eheliche Mutter der unehelichen gleichzustellen, da der Geburtsvorgang auf die eheliche Mutter wenigstens körperlich gleich einwirke wie auf die uneheliche. Diese Gleichstellung findet sich in den Gesetzbüchern der Westschweiz, erklärt sich aber hier als eine Reminiscenz an die französische Gesetzgebung, die die Kindestötung nicht milder, sondern strenger als andere Tötungen bestrafte. Im übrigen folgen auch die Gesetzbücher der Westschweiz der deutschen Auffassung.

Art. 56.
Abtreibung.

Der Abtreibung macht sich schuldig:

1. die Frauensperson, die ihre Frucht vorsätzlich tötet;
2. wer an einer Frauensperson eine *Abtreibungshandlung* vornimmt;
3. wer einer Frauensperson zu einer Abtreibungshandlung Hülfe leistet.

Schwerere Strafe trifft den Thäter, der eine solche Handlung als Arzt, Apotheker, Hebamme oder gegen Entgelt oder ohne den Willen der Frau

vornimmt. Besonders ausgezeichnet ist der Fall, wenn die Frau an den Folgen der Abtreibungshandlung stirbt und der Thäter diesen Ausgang voraussehen konnte. Mit Ausnahme dieses Falles verjährt das Verbrechen in 2 Jahren, da Untersuchungen nach dieser Zeit meist zu keinem Ergebnis führen und nur Unheil anrichten.

Die Strafe ist in jedem Fall Zuchthaus; als Nebenstrafe ist Geldstrafe zulässig. In den ausgezeichneten Fällen ist auf Zuchthaus nicht unter zwei, drei und fünf Jahren zu erkennen.

Der Thatbestand der Aussetzung ist allgemein gefasst. Wer einen Hülflösen vorsätzlich einer Gefahr für Leib oder Leben aussetzt und wer einen Hülflösen, für den er zu sorgen verpflichtet war, in einer Gefahr für Leib oder Leben im Stiche lässt, begeht das Verbrechen. Die Kommission beschloss, Zuchthaus und Gefängnisstrafe (nicht unter sechs Monaten) wahlweise anzudrohen. Hat jedoch die Aussetzung den Tod des Hülflösen zur Folge, so ist auf Zuchthaus zu erkennen.

Der Zweikampf wird als Gefährdung von Leib und Leben aufgefasst. Folgerichtig wird die Strafe gemildert, wenn sich die Kämpfenden durch geeignete Vorkehren gegen Lebensgefahr schützen, wie dies bei studentischen Messuren üblich ist.

Die Folgen des Zweikampfes sind für die Strafe nicht bestimmend. Der Zweikampf wird in jedem Fall mit Gefängnis bestraft. Haben sich die Kämpfenden gegen Lebensgefahr geschützt, so ist der Richter nicht an das Mindestmass von einem Monat gebunden. Geldstrafe ist als Nebenstrafe zulässig.

Bei Zweikampf finden die Bestimmungen über Teilnahme (Art. 16) keine Anwendung. Die Personen, die ordnungsmässig zu einem Zweikampf mitwirken, bestreben sich in der Regel, die Gefährlichkeit des Zweikampfs zu mindern und die Beobachtung der Duellregeln zu sichern. Als Teilnehmer sollen nur diejenigen bestraft werden, die einen Kämpfenden zu dem Zweikampfe angereizt hatten, ohne Rücksicht darauf, ob sie berufen waren, in bestimmter Eigenschaft zu dem Zweikampf mitzuwirken oder nicht.

Die Herausforderung zum Zweikampf und die Annahme der Herausforderung wird mit Geldstrafe bestraft, wenn der Zweikampf gegen den Willen der Parteien nicht zu stande kommt. Herausforderung zum Zweikampf und Annahme der Herausforderung sind also straflos, wenn die Parteien den Zweikampf vor dem Beginn freiwillig aufgegeben haben.

Der Art. 59 begründet eine Strafpflicht gegen wissentliche, frevelhafte oder gewissenlose, unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben eines Menschen. Der Forscher, der an einem

Menschen ein lebensgefährliches Experiment vornimmt, das ohne schlimme Folgen bleibt, ist weder des Versuches der Tötung oder Körperverletzung schuldig, noch der fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung. Und doch ist gegen solche Attentate auf die Sicherheit von Leib und Leben ein Strafschutz geboten. Diesen will Art. 59 gewähren.

Einzelne haben eine schärfere Begrenzung des Thatbestandes gewünscht. Allein die Mannigfaltigkeit des Lebens lässt eine solche nicht zu. Nach Art. 59 sind namentlich auch die Fälle zu bestrafen, die dem Thäter heute mit Hülfe eines *dolus eventualis* zum Vorsatz zugerechnet werden. Beispiel: Der Jäger zielt auf ein Reh und schießt, obwohl er sich bewusst ist, durch den Schuss einen Treiber in Gefahr zu bringen. Wird der Treiber getroffen, so darf die Tötung oder die Verletzung dem Jäger nicht zum Vorsatz zugerechnet werden; denn er hat sich den Erfolg, den er verursacht hat, zwar vorgestellt, aber ihn nicht, auch nicht eventuell, gewollt. Der Thäter kann allerdings wegen Fahrlässigkeit bestraft werden. Die Strafpflicht versagt jedoch vollständig, wenn die gefährliche Handlung ohne schlimme Folgen bleibt. Und doch ist der Thäter nicht minder strafwürdig, der ein Menschenleben freventlich aufs Spiel setzt und das Glück hat, kein Unheil anzurichten.

Art. 60.
Gefährdung
durch Bauen.

Art. 60 bedroht die Gefährdung von Menschen durch fahrlässige Leitung oder Ausführung eines Baues.

Art. 61.
Fahrlässige
Tötung.

Die fahrlässige Tötung wird schwerer bestraft, wenn der Thäter durch die Fahrlässigkeit eine besondere Pflicht seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verletzt. Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen, wenn die Fahrlässigkeit aus der Gewinnsucht des Thäters entsprungen ist.

Art. 61 und 62.
Körperver-
letzung.

Es ist versucht worden, den Grundsatz, dass der Thäter nur für den Erfolg, den er *schuldhaft* verursacht hat, und *im Verhältnis* zu seinem Verschulden bestraft werde, auch für die Körperverletzung durchzuführen.

Der Entwurf unterscheidet:

1. (einfache) Körperverletzung (Art. 62);
2. schwere Körperverletzung (Art. 63);
3. sehr schwere Körperverletzung (Art. 64);
4. Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (Art. 65).

Als *objektiver* Thatbestand dieser Delikte ergibt sich für die:

1. einfache Körperverletzung: einen Menschen an dem Körper verletzen, an der Gesundheit beschädigen oder misshandeln;
2. schwere Körperverletzung: einen Menschen an einem Körperteile oder an einem wichtigen Gliede oder Organe oder an der Gesundheit bedeutend schädigen oder schwächen;
3. sehr schwere Körperverletzung: die Gesundheit, einen Körperteil, ein wichtiges Glied oder Organ eines Menschen zerstören oder den Körperteil, das Glied oder Organ zum Gebrauch untauglich machen, einen Menschen lebensgefährlich verletzen oder sein Gesicht arg und bleibend entstellen;
4. Körperverletzung mit tödlichem Ausgang: der Verletzte stirbt an den Folgen der Körperverletzung.

Damit sind gleichmässige Unterscheidungsmerkmale für die Einteilung der Körperverletzungen gewonnen. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, die vielfach von individuellen Verhältnissen des Verletzten abhängt und von den Ärzten nach verschiedenen Massstäben bemessen wird, ist für die Schwere der Körperverletzung nicht entscheidend.

Dem Thäter wird ein schwerer oder ein sehr schwerer Erfolg nicht schon dann zugerechnet, wenn er vorsätzlich verletzt hat, sondern nur dann, wenn er den *schweren* oder *sehr schweren* Erfolg vorsätzlich verursacht hat, oder wenn er denselben voraussehen konnte. Für den einen und für den andern Fall werden besondere Strafen vorgesehen.

Es ergeben sich folgende Unterscheidungen:

1. *Einfache Körperverletzung:*

Der Thäter verletzt den Körper, beschädigt die Gesundheit, misshandelt *vorsätzlich*. *Strafe:* Gefängnis.

2. *Schwere Körperverletzung:*

- a) Der Thäter verursacht *vorsätzlich* eine *schwere* Körperverletzung. *Strafe:* Zuchthaus bis zu fünf Jahren.
- b) Der Thäter verletzt *vorsätzlich*, verursacht aber *nicht* *vorsätzlich* eine *schwere* Körperverletzung, hat eine solche

aber *voraussehen können*. *Strafe*: Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

3. *Sehr schwere Körperverletzung*:

- a) Der Thäter verursacht *vorsätzlich* eine *sehr schwere* Körperverletzung. *Strafe*: Zuchthaus von drei bis acht Jahren.
- b) Der Thäter verletzt *vorsätzlich*, verursacht aber *nicht* *vorsätzlich* eine *sehr schwere* Körperverletzung, hat eine solche aber *voraussehen können*. *Strafe*: Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr.

4. *Körperverletzung mit tödlichem Ausgang*:

Der Thäter verletzt *vorsätzlich* und hat den tödlichen Erfolg, den er nicht beabsichtigt hat, *voraussehen können*. *Strafe*: Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Diese Bestimmungen werden durch folgende Regel des Art. 66 ergänzt: „Hat die Körperverletzung eine schwerere Folge, als der Thäter wollte oder voraussehen konnte, so wird ihm die Folge zugerechnet, die er verursachen wollte oder voraussehen konnte, und es trifft ihn die für diesen Fall bestimmte Strafe.“ Beispiel: Jemand will einem andern eine Verletzung zufügen, die nach dem Gesetz eine schwere ist. Der Verletzte stirbt an der Verletzung. Der Thäter hat den tödlichen Ausgang nicht voraussehen können. In diesem Fall ist der Thäter wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung zu bestrafen.

Durch diese Bestimmungen wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Körperverletzungen auf das, was der Thäter *schuldhaft* verursacht hat, eingeschränkt. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich jedoch in anderer Hinsicht eine Erweiterung der Strafbarkeit, die in der Natur der Sache liegt. Wenn nämlich jemand einen schweren oder einen sehr schweren Erfolg zu verursachen versucht, aber ohne Erfolg, so ist er wegen versuchter schwerer oder sehr schwerer Körperverletzung zu bestrafen. Jemand wirft z. B. einen Stein gegen einen andern, in der ausgesprochenen Absicht, ihm ein Auge auszuschlagen; er verfehlt jedoch sein Ziel. Der Thäter ist des Versuches der sehr schweren Körperverletzung schuldig.

Die einfache Körperverletzung wird auf Antrag bestraft. Hat der Thäter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug

gebraucht, so wird er, wie in den ausgezeichneten Fällen der Körperverletzung, von Amtes wegen bestraft.

Thätlichkeiten, die keine Verletzung des Körpers zur Folge haben und nicht als thätliche Beschimpfung anzusehen sind (Art. 133), werden auf Antrag als Übertretung bestraft (Art. 219).

Die Schwierigkeit, die Schuldigen und das Mass ihres Verschuldens bei einer Schlägerei zu ermitteln, hat die meisten Gesetzgebungen veranlasst, Präsuntionen und Fiktionen aufzustellen. Dem widerstreitet der Grundsatz der Wahrheit und Gerechtigkeit, der das Strafrecht beherrschen soll. Nach Art. 67 finden daher die Bestimmungen über Körperverletzung auch auf die Schlägerei Anwendung. Es wird jedoch die Beteiligung an einer Schlägerei als Delikt eigener Art bestraft. Wer nur abwehrt oder scheidet, wird nicht als Teilnehmer angesehen. Die Beteiligung an einer Schlägerei ist strafwürdig, da die körperliche Sicherheit von Menschen durch eine Schlägerei gefährdet wird.

Art. 68 gewährt weiblichen und minderjährigen männlichen Arbeitern, Lehrlingen, Dienstboten, Zöglingen, Pfleglingen einen Strafschutz gegen die Überanstrengung ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte durch die Personen, denen sie unterstellt sind, für den Fall, dass die Überanstrengung aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit geschieht, und dass die Gesundheit der Person durch die Überanstrengung Schaden leidet oder ernstlich gefährdet wird. Die Strafe ist Gefängnis oder Geld. Ist die Überanstrengung durch frevelhafte Gleichgültigkeit verschuldet, so ist auf Geldstrafe zu erkennen. Die Strafe ist Zuchthaus, wenn die Gesundheit der Person durch die Überanstrengung zerstört worden ist und der Thäter dies voraussehen konnte. Die Kommission billigte diese socialpolitische Neuerung auf dem Gebiete des Strafrechts einstimmig.

Die Bestimmung über fahrlässige Körperverletzung stimmt mit der Bestimmung über fahrlässige Tötung entsprechend überein.

Wer einem Kinde unter 15 Jahren geistige Getränke verabreicht, deren Genuss seine Gesundheit schädigen kann, macht sich einer Übertretung schuldig. Der Richter hat die Umstände des einzelnen Falles zu würdigen und zu entscheiden, ob der

Genuss von Alkohol von der Menge und von der Art, wie er dem Kinde verabreicht wurde, die Gesundheit dieses Kindes schädigen konnte. Die Bestimmung richtet sich also gegen die (konkrete) Gefährdung eines Kindes durch Verabreichen von Alkohol, nicht nur gegen die Übertretung einer gesundheits- und gewerbepolizeilichen Vorschrift.

Bei Rückfall innerhalb Jahresfrist kann der Richter dem Schuldigen den Handel mit geistigen Getränken oder die Ausübung einer Wirtschaft untersagen.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen gegen das Vermögen.

Art. 70.
Diebstahl.

Der Diebstahl wird als Bereicherungsdelikt aufgefasst; er setzt die Absicht des Thäters voraus, „sich oder einen Dritten damit (mit der fremden Sache¹⁾ unrechtmässig zu bereichern“, also nicht nur die Absicht rechtswidriger Zueignung. Damit scheiden Fälle aus dem Thatbestand des Diebstahls aus, die in dem Rechtsbewusstsein des Volkes nicht mit dem Makel des Diebstahls behaftet sind, so namentlich die Entwendung von Sachen, die keinen Kauf- oder Tauschwert besitzen, der unerlaubte Verbrauch einer Sache zum Nutzen des Eigentümers, die Entziehung einer Sache gegen Vergütung ihres vollen Wertes.

Die Entwendung einer fremden Sache von geringem Wert aus Not oder Mutwillen oder zur Befriedigung eines Gelüstes wird als Übertretung bestraft (Art. 221). Der Gläubiger, der seinem Schuldner eine Sache eigenmächtig wegnimmt, um sich für seine Forderung bezahlt zu machen oder Sicherheit zu verschaffen, macht sich durch diese Eigenmacht ebenfalls einer Übertretung schuldig (Art. 228).

Die ausgezeichneten Fälle des Diebstahls nehmen in den Strafgesetzen eine bedeutende Stelle ein. In den kantonalen Strafgesetzen werden achtundzwanzig typische ausgezeichnete Merkmale hervorgehoben. Eine ganz besondere Bedeutung wird dem Wert der gestohlenen Sache beigelegt. Aber die vergleichende

¹⁾ Ob die *Kraft*, insbesondere die elektrische Kraft, als *Sache* anzusehen sei, bleibt noch zu erwägen.

Übersicht der kantonalen Bestimmungen zeigt das Zufällige und Willkürliche dieser Bestimmungen. Grundzüge II, S. 69, 72 ff.

Nach dem Entwurf wird der Diebstahl ausgezeichnet, der berufsmässig oder bandenmässig, im Rückfall, auf gefährliche oder freche Art begangen wird. In diesen Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Der vielfach rückfällige Dieb wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

Milder behandelt werden bestimmte Fälle des Familien- und Verwandtendiebstahls (Art. 71).

Die Gerichte werden durch diese Bestimmungen in den Stand gesetzt und veranlasst, den einzelnen Fall und insbesondere den einzelnen Schuldigen nach seiner Strafbarkeit zu beurteilen, während die formelhafte Regelung des ausgezeichneten Diebstahls eine mechanische Gesetzesanwendung begünstigt.

Art. 72 schützt die Verfügungsgewalt des Nutzniessers, Faustpfandbesitzers, Gebrauchs- oder Retentionsberechtigten gegen rechtswidrige Eingriffe des Eigentümers der Sache oder eines Vertreters desselben. (Furtum possessionis.)

Art.
Verletzu
Pfand-
niessung
entions
Gebra
rech

In Übereinstimmung mit den Gesetzbüchern der welschen Schweiz und einem Teil der deutschschweizerischen Strafgesetze wird die Aneignung *anvertrauter* Sachen als Veruntreuung (*abus de confiance*) zu einem eigenen Thatbestande gestaltet.

Art. 73
Veruntr

Auch wer Sachen, insbesondere Gelder, die er für einen andern empfangen hat, nicht abgeliefert, sondern unrechtmässig im eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten verwendet, ist wegen Veruntreuung strafbar, sollte er auch nach civilrechtlichen Grundsätzen Eigentümer der Sache geworden sein. Denn auch die eigene Sache kann dem Wesen nach fremdes Gut sein. Damit wird eine von der Praxis längst empfundene Lücke der Strafgesetzgebung ausgefüllt. Nach Beschluss der Kommission wird die Veruntreuung nur auf Antrag bestraft. Dagegen wird die Veruntreuung von Beamten, öffentlichen Angestellten, Vormündern, Beiständen, Vermögensverwaltern und von Bevollmächtigten, die mit öffentlichem Vertrauen ausgestattet

sind, von Amtes wegen und zwar in der Regel mit Zuchthaus bestraft, während die einfache Veruntreuung mit Gefängnis oder Zuchthaus bedroht ist.

Die Veruntreuung zum Nachteil von Verwandten und Familiengenossen und des Ehegatten wird dem Diebstahl analog behandelt.

Art. 75.
Unterschlagung.

So bleibt für die Unterschlagung die Aneignung einer gefundenen oder durch Zufall oder Irrtum in den Gewahrsam des Thäters gelangten Sache. Die Unterschlagung wird auf Antrag mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Veruntreuung oder Unterschlagung einer Sache von geringem Wert wird auf Antrag als Übertretung bestraft (Art. 222).

Art. 76.
Raub.

Raub ist die Verübung ernstlicher Gewalt gegen eine Person, oder die gefährliche Bedrohung, oder die Betäubung einer Person in diebischer Absicht, oder in Betretung auf diebischer That. Der Raub ist mit der Gewalt, Drohung, Betäubung vollendet und nicht erst mit der Wegnahme der Sache. Der Entwurf schliesst sich damit an die Strafgesetzgebungen von Luzern, Freiburg, Bern, Aargau an, die auf Österreich als Muster hinweisen.

Die Strafe ist Zuchthaus, in den ausgezeichneten Fällen Zuchthaus nicht unter 5 Jahren. Ausgezeichnet ist der Raub, der begangen wird unter Todesdrohung, oder mit schwerer Verletzung, bandenmässig, auf öffentlichem Weg, Platz, Fahrzeug und im Rückfall.

Art. 77.
Erpressung.

Der Thatbestand der Erpressung: „Wer jemandem durch Gewalt oder durch Drohungen irgend welcher Art einen unrechtmässigen Vorteil abzunötigen sucht“ richtet sich gegen Gewalt und Drohung, die in der Absicht auf einen unrechtmässigen Vorteil verübt werden. Demgemäss ist die Erpressung, wie der Raub, mit der Verübung von Gewalt und Drohung vollendet, und nicht erst mit der Erlangung des unrechtmässigen Vorteils.

Die Kommission beschloss ausserdem die Aufnahme folgender Bestimmung:

Celui qui par menace, écrite ou verbale, de révélations ou d'imputations scandaleuses ou diffamatoires, contraint ou tente de con-

traindre quelqu'un à lui remettre des fonds ou valeurs ou à faire tout autre acte ou à s'en abstenir au préjudice de sa fortune ou de celle d'autrui, est puni de la réclusion jusqu'à 5 ans ou d'un emprisonnement de 6 mois au moins. De plus une amende jusqu'à 10,000 francs (Prot. II, S. 536).

Allein diese Fälle des sogenannten chantage sind nach dem Entwurf als Erpressung strafbar. Um dies ausser Zweifel zu stellen, wurden Drohungen *irgend welcher Art* als Mittel der Begehung bezeichnet.

Die Erpressung wird mit Gefängnis (nicht unter 3 Monaten) oder mit Zuchthaus bestraft.

Die Fassung der Bestimmung über Hehlerei:

„Wer Sachen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie durch ein Verbrechen erlangt worden sind, erwirbt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder absetzen hilft“,

wurde nicht beanstandet. Der rückfällige und der geschäftsmässige Hehler werden mit Zuchthaus bestraft, der geschäftsmässige Hehler überdies mit Geldstrafe bis 20,000 Franken.

Gelingt es, das Gewerbe der Hehlerei zu unterdrücken, so wird sich die Zahl der Diebstähle erheblich verringern.

Nicht nur wer eine fremde Sache vorsätzlich und rechtswidrig *beschädigt*, sondern auch wer eine solche *zerstört, beiseite schafft* oder *sie dem Eigentümer dauernd entzieht*, macht sich der Eigentumsbeschädigung schuldig. Die Erweiterung des Thatbestandes der Eigentumsbeschädigung ist die Folge der Beschränkung des Diebstahls auf Wegnahme fremder Sachen in Bereicherungsabsicht. Dass der Verletzte am Vermögen beschädigt werde, ist nicht vorausgesetzt. Die Strafe ist Gefängnis. Hat der Thäter aus niedriger Gesinnung gehandelt, und ist der Schaden, den er verursacht hat, nicht unbedeutend, so wird er mit Zuchthaus bestraft. Dagegen kann auf Geldstrafe erkannt werden, wenn die That aus Unbedacht oder aus jugendlichem Leichtsinne entstanden ist.

Ist die Sache von geringem Wert, so wird die Eigentumsbeschädigung als Übertretung bestraft (Art. 224).

Seit Jahren fordert die schweizerische Geschäftswelt Schutz gegen illoyale Konkurrenz. Diesem Verlangen sucht Art. 80 gerecht zu werden:

Art.
Hehle

Art.
Eigent
beschä

Art.
Unehr
Konku

„Wer durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere unehrliche Mittel die Kundschaft eines Geschäftes aus Eigennutz von demselben abzuleiten sucht“, wird auf Antrag mit Gefängnis oder Geldstrafe (bis 10,000 Franken) oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft.

Art. 81 und 82.
Betrug.

Nach den Mehrheitsbeschlüssen der Kommission ist Betrug Täuschung in Bereicherungsabsicht; Vermögensschädigung wird zur Vollendung des Betruges nicht vorausgesetzt. Dieser grundsätzlichen Auffassung der Kommission entspricht die Fassung des Art. 81:

„Wer jemanden durch Vorspiegeln falscher oder durch pflichtwidriges Verheimlichen wahrer Thatsachen täuscht, um sich oder einen andern auf fremde Kosten zu bereichern, wird ... bestraft.“

Die Strafe ist die nämliche wie bei Diebstahl. Ausgezeichnet ist Rückfall und der freche Betrug. Die Bestimmungen über Betrug an Verwandten und Familiengenossen und an dem Ehegatten stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen bei Diebstahl und Veruntreuung überein.

Zechprellerei wird als Übertretung bestraft (Art. 225).

Art. 83.
Warenfälschung
und
Warenbetrug.

Der Entwurf bedroht ganz allgemein das Fälschen, Verfälschen, im Wert verringern einer Ware, jedoch mit der Einschränkung auf Handlungen, die der Thäter zum Zweck der Täuschung des Publikums vornimmt. Diese weite Fassung wurde gewählt, da für Waren aller Art Strafschutz gegen Fälschung gefordert wird und es kaum eine Ware giebt, die nicht gefälscht oder verfälscht wird. Ausser der Herstellung nachgemachter oder verfälschter Waren wird die wissentliche Ein- und Ausfuhr, die wissentliche Lagerung und vorsätzliches Feilhalten und in Handel bringen derartiger Waren bestraft. Da diese Gefährdungen des Vermögens regelmässig aus Gewinnsucht begangen werden, so ist Gefängnis und Geldstrafe bis 10,000 Franken wahlweise angedroht; die beiden Strafen können verbunden werden. Von Bedeutung ist, dass ein verurteilendes Erkenntnis in jedem Fall veröffentlicht wird.

Art. 84.
Wucher.

Der Thatbestand des *Wuchers* schliesst sich an die neueren kantonalen Gesetze an; vorausgesetzt wird die planmässige Benützung der Notlage, des Unverstandes, der Charakter-

schwäche, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder der Abhängigkeit einer Person. Die Strafe ist Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten, im Rückfall ausschliesslich Zuchthaus. Als Nebenstrafe ist Geldstrafe bis 30,000 Franken zulässig.

Unter der nämlichen Voraussetzung wird Ausbeutung durch Börsenspiel oder Glücksspiel und Verleitung dazu bestraft. Der Thäter wird wie ein Wucherer bestraft.

Art.
Ausbeu-
durch B-
spiel
Glücks

Die Verletzung von Vermögensinteressen durch eine Person, die durch Amt, Beruf oder Auftrag zu deren Wahrung verpflichtet ist, in der Absicht begangen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zuzuwenden, wird als Untreue mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Daneben ist Geldstrafe zulässig. Damit wurde versucht, den vorbildlichen Thatbestand des § 266 des deutschen Strafgesetzbuches allgemein zu fassen. Während jedoch die Absicht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, nach § 266 des deutschen Strafgesetzbuches ein Strafschärfungsgrund ist, gehört diese Absicht nach dem Entwurf zum Thatbestand. Infolgedessen werden z. B. Racheakte nicht als Untreue bestraft.

Art. 8
Untreue

Der Entwurf versucht es, das Konkurs- und Betreibungsstrafrecht durch allgemein gefasste Thatbestände zu regeln, während die Gesetzgebung bisher allgemein kasuistisch verfährt. Wenn die Bestimmungen über das Betreibungs- und Konkursstrafrecht allgemein gefasst sind, so besteht die Gewähr, dass alle strafwürdigen Fälle getroffen werden; dagegen ist jede Kasuistik lückenhaft. Doch führt der Entwurf die Hauptfälle beispielsweise an. So ergeben sich folgende Thatbestände:

Art. 87.
Konkurs
Betreib-
delik

1. Betrügerischer Konkurs und betrügerische Handlungen im Betreibungs- und Konkursverfahren: Der Schuldner verschlechtert seine Vermögenslage oder verschlechtert sie zum Schein, in der Absicht, seine Gläubiger in einem Konkurs oder Betreibungsverfahren oder durch einen Nachlassvertrag zu verkürzen (Art. 87).

2. Leichtsinziger Konkurs und fahrlässiger Vermögensverfall: Der Schuldner führt durch Leichtsinn oder grobe Nachlässigkeit seinen Vermögensverfall herbei, so dass seine

Gläubiger in einem Konkurs oder Betreibungsverfahren nicht befriedigt werden (Art. 88).

3. Verfügung des Schuldners über Pfänder: Der Schuldner verfügt über seine amtlich gepfändete, mit Arrest belegte oder aufgezeichnete Sache zum Nachteil des Gläubigers (Art. 89).

4. Begünstigung von Gläubigern: Der Schuldner begünstigt rechtswidrig einzelne Gläubiger, so dass die übrigen Gläubiger in einem Konkurs oder Betreibungsverfahren oder in einem Nachlassvertrag verkürzt werden (Art. 90).

5. Stimmenkauf: Der Schuldner giebt oder verspricht einem Gläubiger für seine Stimme in der Gläubigerversammlung besondere Vorteile; der Gläubiger lässt sich solche Vorteile geben oder versprechen (Art. 91).

Die Strafe des betrügerischen Konkurses (Art. 87) ist Zucht- haus oder Gefängnis, in den übrigen Fällen Gefängnis. Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist nach Art. 87, 88 und 90 statthaft.

Ausserdem wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Direktion und der Aufsichts- und Verwaltungs- behörden von Personenverbänden festgestellt.

Nach den Bestimmungen des Entwurfes muss das Ver- schulden des Thäters in jedem Fall festgestellt werden, wäh- rend die geltenden Gesetze bei Vorliegen gewisser Umstände eine betrügerische Absicht oder Fahrlässigkeit des Schuldners annehmen und einer symptomatischen Erscheinung entscheidende Bedeutung beilegen, die sie in dem einzelnen Falle vielleicht nicht hat.

Dritter Abschnitt.

Verbrechen gegen den Frieden und die persönliche Sicherheit.

Art. 93.
Hausfriedens-
bruch.

Das Recht umgiebt das Haus, die dazu gehörende ein- gefriedigte Besetzung und insbesondere die Wohnung, also das Heim, mit einem besonderen Frieden. Bestraft wird das wider- rechtliche Eindringen und ein Verweilen, das gegen den er- klärten Willen des Besitzers stattfindet. Der Hausfriedensbruch ist Antragsdelikt.

In grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Strafgesetz- büchern der welschen Schweiz wird bestraft, wer jemanden unbefugt etwas mitteilt, was er zufolge seines Berufes ver- pflichtet war, geheim zu halten. Die Bestimmung richtet sich also gegen Geistliche, Ärzte, Anwälte, Notare, aber, wie in der Kommission bemerkt wurde, nicht etwa gegen Schneider und Friseure.

Die Verletzung des Fabrikationsgeheimnisses bildet einen dreifachen Thatbestand:

1. Verletzung des Fabrikationsgeheimnisses durch eine Per- son, die zu dessen Geheimhaltung verpflichtet war, z. B. durch einen Arbeiter;
2. wissentliche Benützung des verratenen Geheimnisses;
3. sich von einem Fabrikationsgeheimnis durch unerlaubte Mittel Kenntnis verschaffen.

Die beiden letztgenannten Delikte werden namentlich von Konkurrenten eines Fabrikanten begangen werden, doch wird die Absicht, das Fabrikationsgeheimnis gewerblich auszubeuten nicht vorausgesetzt.

Die Frage, ob ein Angestellter nach seinem Austritt aus einem Geschäft verpflichtet bleibt, ein Fabrikationsgeheimnis zu bewahren, wird der Entscheidung des einzelnen Falles vor- behalten.

Unbefugtes Öffnen eines Briefes oder einer andern ver- schlossenen Schrift wird als Verletzung des Briefgeheimnisses auf Antrag bestraft.

Die unbefugte Veröffentlichung einer schriftlichen Mittei- lung, die den Umständen nach nicht für die Öffentlichkeit be- stimmt sein konnte, ist eine Übertretung (Art. 231).

Wer aus den geheimen Verhandlungen einer öffentlichen Behörde oder aus einer geheimen gerichtlichen Untersuchung etwas unbefugt veröffentlicht, macht sich einer Übertretung schuldig (Art. 230). Wird die Indiskretion durch einen Beamten oder öffentlichen Angestellten begangen, so wird regelmässig eine Verletzung des Amtsgeheimnisses vorliegen.

Der Entwurf unterscheidet die Gefährdung der Sicherheit einer Person durch eine schwere und rechtswidrige Drohung und die Schreckung der Bevölkerung durch gefährliche Drohungen, insbesondere durch Mord-, Raub- oder Branddrohung (Landzwang).

Als Übertretungen sind zu erwähnen:

1. Die Gefährdung der Sicherheit von Personen (oder Sachen) durch reizen oder vorsätzliches scheu machen von Tieren und das Hetzen eines Hundes auf Menschen (Art. 252);
2. die absichtliche Ängstigung oder Schreckung der Bevölkerung durch falsche Gerüchte, Alarmzeichen oder dergl. (Art. 229);
3. die Störung der öffentlichen Ruhe durch Lärm oder Geschrei (Art. 229).

Art. 99.
Aufforderung,
Aufmunterung
und Anerbieten
zu Verbrechen.

Die öffentliche Aufforderung oder absichtliche Aufmunterung zu einem Verbrechen, das mit Zuchthaus bedroht ist, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Dass das Verbrechen, zu dem aufgefordert wurde, begangen oder versucht worden ist, wird nicht vorausgesetzt.

Der zweite Absatz des Art. 99, der auf einem Beschluss der Kommission beruht, ist dem sogenannten Duchesne-Paragraphen des deutschen Strafgesetzes nachgebildet. Bestraft wird die Aufforderung, ein Verbrechen zu begehen, das mit Zuchthaus bedroht ist, das Anerbieten, ein solches Verbrechen zu begehen, und die Annahme des Anerbietens, während § 49a des deutschen Strafgesetzbuches *mündliches* Auffordern, Erbieten und Annehmen nur bestraft, „wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art geknüpft worden ist“.

Art. 100.
Zusammen-
rottung zu Ver-
brechen.

Auch die Bestimmung des Art. 100 beruht auf einem Kommissionsbeschluss: „Wird ein Verbrechen von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder Teilnehmer an der Zusammenrottung mit Gefängnis bestraft.“ Es wurde auf die Analogie mit dem Raufhandel verwiesen und das Bedürfnis hervorgehoben, bei Krawallen, bei denen die Schuld des einzelnen nicht leicht festgestellt werden kann, die *Beteiligung* an der Zusammenrottung, also den Landfriedensbruch, zu bestrafen.

Art. 101.
Störung und
Hinderung des
Gottesdienstes.

Die Kommission einigte sich, die absichtliche Störung oder Hinderung eines Gottesdienstes oder einer gottesdienstlichen Handlung zu bestrafen, sowie die Verunehrung eines zum Gottesdienst oder zu einer gottesdienstlichen Handlung bestimmten Gegenstandes, während dieser seiner Bestimmung dient oder am Orte seiner Bestimmung.

Der Gedanke, die Beschimpfung oder Verhöhnung der religiösen Überzeugung des einzelnen zu bestrafen, fand ebenso warme Verteidiger wie heftige Gegner. Es wurde eingewendet, die religiöse Überzeugung des einzelnen könne wegen ihres für den Richter schwer feststellbaren Inhaltes nicht Gegenstand des Strafschutzes sein; ferner gefährde eine solche Bestimmung die Freiheit der Meinungsäußerung in religiösen Dingen. Es wurde auch befürchtet, eine solche Strafbestimmung könnte in ihrer Anwendung religiöse Gegensätze eher verschärfen und ihren Zweck verfehlen. Diese Bedenken überwogen.

Indem die Verletzung des Friedens der Ruhestätte eines Toten bestraft wird, ist auch die Asche eines Toten und der Ort, wo die Asche aufbewahrt wird, des Strafschutzes teilhaftig.

Vierter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Freiheit.

Die Frage, ob neben den Fällen der Nötigung, die als Delikte eigener Art bestraft werden (Notzucht, Erpressung, Nötigung von Beamten), noch ein allgemeiner, subsidiärer Thatbestand der Nötigung aufzunehmen sei, wurde von der Mehrheit der Kommission bejaht. Demnach wird bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung in rechtswidriger Absicht nötigt, etwas zu thun, zu lassen oder zu dulden. Die Nötigung setzt nicht bloss Widerrechtlichkeit der Nötigung, sondern auch eine widerrechtliche Absicht des Thäters voraus. Dadurch wird der Thatbestand der Nötigung eingeschränkt und insbesondere von der unerlaubten Selbsthülfe abgegrenzt.

Die Freiheitsberaubung bezieht sich namentlich auf unbefugtes Festnehmen oder Gefangenhalten einer Person. Ausgezeichnet wird die Freiheitsberaubung, die begangen wird zu unzüchtigen Zwecken, unter Verübung von Grausamkeit, an einer geistesgesunden Person, unter dem Vorgeben, sie sei geisteskrank, ferner die Freiheitsberaubung, die länger als einen Monat dauert.

Die einfache Freiheitsberaubung wird mit Gefängnis, die ausgezeichnete mit Zuchthaus bestraft.

Art. 107.
Entführung
von Kindern
zu unzüch-
tigem oder
eigennützigem
Zwecke.

Der Entwurf unterscheidet die Entführung von Kindern und von Frauenspersonen.

Die Entführung eines Kindes unter 16 Jahren zu einem unzüchtigen oder eigennützigem Zweck wird in jedem Fall mit Zuchthaus bestraft, also auch, wenn das Kind zu der Entführung eingewilligt hat. Wer dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ein Kind absichtlich vorenthält oder entzieht, macht sich eines Eingriffs in Familienrechte schuldig (Art. 130).

Art. 105 u. 106.
Entführung
einer Frauens-
person.

Die Entführung einer Frauensperson wird bestraft, wenn sie durch List, Drohung oder Gewalt zu unzüchtigen Zwecken oder zum Zweck der Eheschliessung verübt wird. Während die Entführung zu unzüchtigen Zwecken (Art. 105) mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht ist, wird die Entführung zum Zweck der Eheschliessung (Art. 106) mit Gefängnis bestraft.

Die Entführung einer blödsinnigen, geisteskranken, bewusstlosen oder zum Widerstand unfähigen Frauensperson zu unzüchtigen Zwecken wird der durch List, Gewalt oder Drohung verübten Entführung zu unzüchtigen Zwecken gleichgestellt.

Die Entführung einer Ehefrau, die zu der Entführung eingewilligt hat, wird nicht bestraft.

Nach dem Beschluss der Kommission wird die Entführung einer Frauensperson nur auf Antrag bestraft.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit.

Die Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit teilen sich in vier Gruppen. Zu unterscheiden sind:

1. Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit (Art. 108—115);
2. kupplerische Handlungen (Art. 116—119);
3. Verletzung und Gefährdung der öffentlichen Schamhaftigkeit (Art. 120—122);
4. perverse unzüchtige Handlungen (Art. 123—125).

I. Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit.

A. Angriffe auf Erwachsene, insbesondere auf Frauenspersonen.

Der Entwurf, der aus den Beratungen der Expertenkommission hervorgegangen ist, schützt hauptsächlich Frauenspersonen und Kinder gegen Angriffe auf ihre geschlechtliche Freiheit, und zwar wird unterschieden, ob der Angriff gegen eine Frauensperson auf Beischlaf oder auf andere unzüchtige Handlungen gerichtet ist; ferner wird unterschieden die Nötigung einer ihres Willens mächtigen Frauensperson und der Missbrauch einer Frauensperson, die sich im Zustand der Willensunfreiheit oder im Zustand geminderter Willensfreiheit befindet.

So ergeben sich folgende Thatbestände:

1. Nötigung einer Frauensperson mit Gewalt oder schwerer Drohung

- a) zum ausserehelichen Beischlaf (Notzucht Art. 108);
- b) zur Duldung oder zur Vornahme einer unzüchtigen Handlung. (Unzüchtige Nötigung Art. 109.)

2. Der Missbrauch einer blödsinnigen, geisteskranken, bewusstlosen, wehrlosen Frauensperson

- a) zum ausserehelichen Beischlaf; } Schwere Schändung
- b) zu einer unzüchtigen Handlung. } Art. 110.

3. Missbrauch einer Frauensperson, deren geistige Gesundheit oder deren Bewusstsein gestört oder deren Fähigkeit zum Widerstand beeinträchtigt ist, zum ausserehelichen Beischlaf. (Schändung Art. 111.) Von der Bestrafung des Missbrauchs solcher Frauenspersonen zu unzüchtigen Handlungen wurde abgesehen, da sich in der Praxis ein Bedürfnis nach so weit gehendem Strafschutz nicht gezeigt habe.

Dagegen wurde der Strafschutz gegen unzüchtige Nötigung (Art. 109) auf Männer ausgedehnt:

„*Wer eine Person mit Gewalt oder durch schwere Drohung nötigt, eine unzüchtige Handlung zu dulden oder vorzunehmen.*“

Damit wird die gewaltsame widernatürliche Unzucht und zwar nach dem Wunsch der Kommission in wenig auffälliger, decenter Form in den Thatbestand einbezogen.

Der Missbrauch einer bewusstlosen oder wehrlosen Frauensperson zum Beischlaf wird als ausgezeichnete Fall der Not-

zucht, der Missbrauch einer bewusstlosen oder wehrlosen Person zu einer unzüchtigen Handlung als ausgezeichnete Fall der unzüchtigen Nötigung bestraft, wenn der Thäter die Person zu diesem Zweck in bewusstlosen oder wehrlosen Zustand versetzt hatte (Art. 108 und 109, Absatz 2).

Die *Strafe* ist in den schwersten Fällen (Notzucht, ausgezeichnete unzüchtige Nötigung, schwere Schändung durch Beischlaf) Zuchthaus, in den übrigen Fällen ist Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten wahlweise angedroht.

Art. 113.
Unzüchtiger
Missbrauch v.
Pflegebefohlen
und von
Personen, die
von dem Thäter
abhängig sind.

Art. 113, Absatz 2, begründet einen besondern Strafschutz für bestimmte Abhängigkeitsverhältnisse und zwar ohne Rücksicht auf das Geschlecht und das Alter der abhängigen Person. Wer mit einer Person, die als Pflegling einer Anstalt oder eines Spitals oder als Gefangener, Verhafteter, Angeschuldigter von ihm abhängig ist, eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Übt der Thäter mit der abhängigen Person den Beischlaf aus, so ist die Strafe Zuchthaus.

Art. 115.
Missbrauch der
Not oder der
Abhängigkeit
einer Frauens-
person zum
Beischlaf.

Art. 115 richtet sich gegen geschlechtliche Ausbeutung der Notlage oder der Abhängigkeit von Frauenspersonen. „Wer die Not oder die Abhängigkeit einer Frauensperson benützt, um sie zum Beischlaf zu verleiten, wird mit Gefängnis bestraft.“ Der Thatbestand ist dem Wucher und der Erpressung verwandt. Das strafwürdige Verhalten des Thäters erschöpft sich nicht in der Verleitung einer notleidenden oder von ihm abhängigen Frauensperson zum Beischlaf; wesentlich ist vielmehr, dass der Thäter diese Lage der Frauensperson wissentlich benützt, um sie seiner geschlechtlichen Begierde dienstbar zu machen. Damit soll insbesondere der Arbeiterin und dem weiblichen Dienstpersonal ein Strafschutz gegen den Arbeitgeber, den Dienstherrn und gegen Vorgesetzte jeder Art gegeben werden, die ihre Stellung zu einer Pression in geschlechtlicher Hinsicht missbrauchen. Die Kommission entschied sich mit Mehrheit dafür, die Verführung einer Minderjährigen, unter Benützung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Vertrauens, im übrigen nicht unter Strafe zu stellen und diesen Teil des Thatbestandes, wie er im ersten Entwurf aufgenommen war, zu streichen. Man vermisse an der Fassung „die Unerfahrenheit oder das *Vertrauen* einer Minderjährigen wissentlich benützen“ die

festen Abgrenzung und konnte sich auch nicht dazu entschliessen, den Thatbestand durch das Merkmal der List zu präzisieren. Man besorgte, es könnten solche Fälle zu Erpressungen Anlass geben.

Hier ist auch der Angriff auf die geschlechtliche Freiheit anzuführen, den begeht, „wer einer Frauensperson, die ihm keinen Anlass dazu gegeben hat, öffentlich unzüchtige Zumutungen macht oder ihr schamlos nachstellt“. Die Bestimmung ist einer Anregung schweizerischer Frauen zu verdanken, die mit Recht strafrechtlichen Schutz gegen unsittliche Behelligung von Frauen auf der Strasse fordern. Der Kanton Zürich hat diese Bestimmung nun in sein Strafgesetzbuch (§ 127) aufgenommen. Die Handlung wird als Übertretung mit Haft oder mit Busse bestraft.

B. Der geschlechtliche Missbrauch von Kindern und Minderjährigen.

Der Art. 112 will der geschlechtlich unentwickelten, unreifen Person, dem *Kinde*, Strafschutz gegen geschlechtlichen Missbrauch gewähren. Das *Kind* soll von der unzüchtigen Begierde anderer in keiner Art und keiner Form berührt werden, und zwar im Gegensatz zu der erwachsenen Person ohne Rücksicht auf sein eigenes Verhalten. Der Strafschutz ist also, wenn irgendwo, hier absolut und unbedingt.

Da die geschlechtliche Reife einer Person nicht nur von klimatischen, sondern insbesondere auch von individuellen, namentlich körperlichen Verhältnissen abhängig ist, so ist es für den Gesetzgeber schwer, die Grenze der Kindheit in Hinsicht auf den Strafschutz gleichmässig festzusetzen. Es schien jedoch auch nicht ratsam, die geschlechtliche Reife einer jugendlichen Person nach dem Vorschlag des ersten Entwurfes in jedem einzelnen Fall durch Sachverständige untersuchen und feststellen zu lassen, da dies für das Opfer des Verbrechens peinlich wäre und manche Fälle zu Zweifeln Anlass geben. Die Kommission entschied sich daher für ein Durchschnittsalter der Reife, und sie bestimmte das 15. Jahr als Grenze der Kindheit, so dass unzüchtige Handlungen mit einem Kinde unter 15 Jahren als Missbrauch eines Kindes bestraft werden. Ist ein Kind vor dieser Zeit geschlechtlich entwickelt, so wird sich der Thäter in der Regel auf einen Irrtum über das Alter des

Kindes berufen können, der den Vorsatz ausschliesst. Dies gilt namentlich auch von dem in der Schweiz gewiss seltenen Fall, dass ein Mädchen unter 15 Jahren gewerbsmässige Unzucht betreibt.

Bestraft wird die unzüchtige Handlung, die mit einem Kinde oder die aus geschlechtlicher Lust vor einem Kinde vorgenommen wird, sowie die *Verleitung* eines Kindes zu einer unzüchtigen Handlung.

Art. 113 Abs. 1.
Unzüchtiger
Missbrauch
Minder-
jähriger.

Ferner wird bestraft, wer mit seinem *minderjährigen* Kinde, Grosskinde, Pflegekinde, Stiefkinde, Vögtling, Schüler, Zögling, Lehrling eine unzüchtige Handlung vornimmt oder einen solchen Minderjährigen zu einer unzüchtigen Handlung verleitet.

Der Versuch, den Beischlaf oder eine beischlafähnliche Handlung an dem Kind oder den Beischlaf mit dem Minderjährigen zu verüben, wird mit Zuchthaus bestraft, während in den übrigen Fällen auf Zuchthaus oder auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen ist (Art. 112, 113 Abs. 1).

Art. 114.
Gemeinsame
Aus-
zeichnungs-
gründe.

Die in den §§ 108—113 bedrohten Verbrechen (Notzucht, unzüchtige Nötigung, Schändung, Missbrauch von Pflegebefohlenen und von Kindern) werden mit längerer Zuchthausstrafe ausgezeichnet, wenn die verletzte Person durch die verbrecherische Handlung den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung erlitten hat, oder wenn der Thäter an seinem Opfer Grausamkeit verübte.

II. Kupplerische Handlungen.

Art. 116.
Kuppelei.

Als Kuppler wird bestraft: „Wer um Lohn zu gewerbsmässiger Unzucht Platz giebt oder Gelegenheit verschafft“. Damit soll das Vermieten von Wohnungen an Dirnen nicht getroffen werden, sobald der Vermieter aus dem Vermieten nicht besondere finanzielle Vorteile zieht. Für den Thatbestand ist vielmehr ein eigenennütziges Verhalten des Thäters vorausgesetzt, das den Kuppler zu einem „Kapitalisten“ der gewerbsmässigen Unzucht macht. Hierfür sind Platzgeberei und Gelegenheitsmacherei die charakteristischen Erscheinungsformen.

Dem Kuppler wird der Zuhälter gleichgestellt, der die gewerbsmässige Unzucht der Dirne aus Eigenmuth begünstigt. Zuhälter ist der Mann, der aus dem unzüchtigen Gewerbe

einer Dirne, mit der er Gemeinschaft pflegt, seinen Unterhalt zieht.

Die Strafe ist Gefängnis oder Zuchthaus, womit Geldstrafe verbunden wird.

Ferner wird der Ehemann bestraft, der die gewerbsmässige Unzucht seiner Gattin begünstigt, die Eltern oder Grosseltern, die die gewerbsmässige Unzucht ihrer Tochter oder Grosstochter begünstigen, ebenso wer die gewerbsmässige Unzucht einer Frauensperson begünstigt, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist. Eine Minderheit der Kommission erachtete in Übereinstimmung mit dem ersten Entwurf schon die *Duldung* der gewerbsmässigen Unzucht durch die eben genannten Personen für strafwürdig. Die Strafe ist Zuchthaus.

Der Entwurf hat zu der Bordellfrage entschieden Stellung genommen und sowohl das Halten eines Bordells, als das Anwerben einer Dirne für ein Bordell und das Verhandeln einer Dirne an ein Bordell mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, womit Geldstrafe zu verbinden ist, bedroht. Im Rückfall ist die Strafe ausschliesslich Zuchthaus nebst hoher Geldstrafe.

Der Vermieter, der ein Bordell in der Mietwohnung duldet, wird an Geld bestraft.

Die Berufung auf die gesundheitlichen Vorzüge des Bordells werden von den Vertretern der Hygiene neuestens durchaus in Frage gestellt und bestritten. Es wird gegenteils der Nachweis geführt, dass Bordelle Herde geschlechtlicher Infektion sind. Für die Kommission war namentlich entscheidend, dass eine Frauensperson, die sich in einem öffentlichen Hause befindet, damit ihre geschlechtliche Freiheit einbüsst, indem sie nicht nur verpflichtet, sondern, wie gerichtskundig ist, nicht selten auch durch Gewalt oder Drohung genötigt wird, sich jedem hinzugeben, den der Inhaber des Hauses ihr zuführt. Dass in Bordellen Laster jeder Art gepflegt werden, ist bekannt. Dazu kommt die kapitalistische Ausbeutung, deren Opfer die Dirne ist, und der Tauschverkehr zwischen den Inhabern von Häusern, der die Frauensperson zu einer Ware herabwürdigt. Da das Bordell ein Geschäft ist, so liegt es in der Natur der Sache, dass derjenige, der es betreibt, darauf ausgeht, Kunden anzulocken und sie zu befriedigen, was ihn veranlassen wird,

in stetem Wechsel Frauenspersonen zu gewinnen, die ihm für seinen geschäftlichen Zweck geeignet erscheinen. So wird der Inhaber eines Bordells zu einem Werber schändlichster Art. Wenn die Schweiz das Land nicht nur der politischen, sondern auch der persönlichen Freiheit ist, so darf sie Bordelle nicht dulden.

Art. 118.
Mädchenhandel.

Indem der Entwurf den Versuch, eine Frauensperson durch List, Drohung oder Gewalt der Unzucht mit andern zu überliefern, unter Strafe stellt, sucht er den „Mädchenhandel“ in seinem ersten entscheidenden Akte zu treffen. Würde der Thatbestand voraussetzen, dass eine Frauensperson der Unzucht überliefert worden ist, so wäre es nicht möglich, den Thäter zu fassen, der ein Mädchen durch trügerische Vorspiegelungen zu einer Reise in das Ausland beredet, um sie dort der Unzucht preiszugeben. Und das ist der schwerste und häufigste Fall des Mädchenhandels. Die Strafe ist ausschliesslich Zuchthaus; in mehreren ausgezeichneten Fällen, so wenn die Person minderjährig oder wenn sie die Tochter oder Gross- tochter oder eine Pflegebefohlene des Thäters ist, oder wenn sie einem Bordell oder der Unzucht im Ausland überliefert werden sollte, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. War die Person unbescholten und ist sie der Unzucht überliefert worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

III. Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit.

Art. 120.
Öffentliche Verletzung des geschlechtlichen Anstandes.

Die öffentliche und grobe Verletzung des geschlechtlichen Anstandes, des geschlechtlichen Schamgefühles (pudeur sexuelle), wird mit Geld oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 121.
Unzüchtige Schriften, Bilder, Gegenstände.

Besondere Aufmerksamkeit wendet der Entwurf der Bekämpfung unzüchtiger Darstellungen zu. Die Bestimmung richtet sich gegen unzüchtige Schriften, Bilder oder Gegenstände, und zwar nicht nur gegen das Feilhalten, Anbieten oder in Verkehr bringen und gegen die öffentliche Ankündigung oder Ausstellung und das geschäftsmässige Ausleihen, sondern auch, was praktisch noch wichtiger ist, gegen die Herstellung solcher Waren zum Verkauf und gegen deren Einfuhr. Neben der

Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden. Die Ver- nichtung der unzüchtigen Sachen ist obligatorisch.

Neu ist die Bestimmung des Artikels, die sich gegen den richtet, der öffentlich auf eine Gelegenheit zur Unzucht auf- merksam macht oder eine solche Anzeige wissentlich veröffent- licht oder verbreitet. Es sollen damit namentlich die Tages- blätter von Ankündigungen gereinigt werden, die ein für jedermann verständliches Anerbieten zu Unzüchtigem enthal- ten, so wenn sich Frauenzimmer unter Hinweis auf ihre Jugend oder auf körperliche Vorzüge zu anscheinend unbedenklichen Dienstleistungen bereit erklären, oder wenn ein Herr einen gleichgesinnten Freund sucht. Die Formen solcher Ankündi- gungen wechseln; die Tendenz bleibt dieselbe. Es ist schon viel gewonnen, wenn die Zeitungen dadurch zu gewissen- hafter Prüfung der Inserate veranlasst werden; die Bestimmung wird wesentlich präventiv wirken und das ist ihr Zweck.

Die Dirne, die sich öffentlich zur Unzucht anbietet, und die Dirne, die die Mitbewohner eines Hauses oder die Nach- barschaft durch Ausübung gewerbsmässiger Unzucht belästigt, verletzt die öffentliche Schamhaftigkeit oder die Schamhaftig- keit und die Ruhe einer grösseren Zahl von Personen.

Durch deren Bestrafung soll der öffentliche Anstand und das öffentliche Schamgefühl geschützt werden. Die Dirne, die sich zu Ausübung ihres Gewerbes auf die Strasse begiebt, und die Dirne, die die Ruhe und den Anstand innerhalb des Hauses stört, ist strafwürdig.

Strafflos bleibt allerdings die Dirne, die das unzüchtige Gewerbe diskret und so ausübt, dass andere dadurch nicht belästigt werden. Diese sehr eingeschränkte Duldung der Prostitution erschien der Kommission als das erträglichste unter den vielen Übeln, die die Lösung dieser Frage mit sich bringt. Einige Mitglieder der Kommission fanden, das Civil- recht gebe dem Eigentümer und den Mietern eines Hauses genügende Rechtsmittel an die Hand, um sich gegen Belästi- gung durch Dirnen zu schützen; eine Strafbestimmung sichert jedoch wirksamer Abhülfe als das Civilrecht.

IV. Perverse unzüchtige Handlungen.

Art. 123.
Blutschande.

Als Blutschande wird der Beischlaf zwischen Ascendenten und Descendenten und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern bestraft. Die Strafe ist Zuchthaus oder Gefängnis. Minderjährige, welche der Verführung von Mehrjährigen erlegen sind, können straflos gelassen werden. Ist der Thäter ein Ascendent, so findet übrigens Art. 113 Anwendung und der Minderjährige bleibt als Opfer des Verbrechers straflos. Wird Blutschande mit einem Kinde unter 15 Jahren begangen, so liegt der Thatbestand des Art. 112 vor. Einer Anregung, die Blutschande nur zu bestrafen, wenn sie öffentliches Ärgernis erregt hat, wurde nicht Folge gegeben; dagegen wurde die Verjährungsfrist für dieses Verbrechen durch einstimmigen Beschluss der Kommission auf zwei Jahre herabgesetzt.

Art. 124.
Widernatürliche Unzucht.

Die Kommission hatte grundsätzlich beschlossen (Prot. II, Seite 206), die widernatürliche Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts mit Gefängnis zu bestrafen. Der Mehrjährige, der mit einem Minderjährigen widernatürliche Unzucht begeht, sollte mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft werden. Der Antragsteller Perrier bezeichnete die widernatürliche Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts als eine sociale Gefahr, gegen die ein Strafschutz geboten sei. Müller unterstützte diesen Antrag: „Es mag sogenannte Urninge geben. In den meisten Fällen wird aber der Grund des Lasters nicht in einer anomalen geschlechtlichen Veranlagung, sondern in Ausschweifungen schlimmster Art zu finden sein. Diejenigen, die infolge konträrer Sexualempfindung zu solchen Handlungen hinneigen, sollen sich beherrschen, wie auch der normale Geschlechtstrieb beherrscht werden muss. Es giebt auch eine Kleptomanie und gleichwohl bestrafen wir den Diebstahl.“

Die Straflosigkeit der (nicht gewaltsamen) widernatürlichen Unzucht wurde unter Hinweis auf die Ergebnisse der psychiatrischen Forschung ¹⁾ begründet. Dieser zufolge beruht die konträre Sexualempfindung auf einer unverschuldeten, krankhaften meist erblichen Veranlagung. Diese Empfindung kann zeitweise so stark sein, dass sie der krankhaft Veranlagte un-

¹⁾ v. Krafft-Ebing, Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter. Wien und Leipzig 1894.

möglich beherrschen kann. Doch befriedigt der Konträrsexuale seinen Geschlechtstrieb in der Regel nicht durch Päderastie, sondern in anderer Weise (v. Krafft-Ebing). Wenn unter widernatürlicher Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts die Päderastie verstanden wird, so würde also ein Konträrsexualler nur ganz ausnahmsweise widernatürliche Unzucht begehen.

In der zweiten Beratung (Protokoll II, Seite 593) wurde namentlich die romanische Anschauung vertreten, die Frankreich, Italien, Belgien und Luxemburg anerkennen. Nach romanischer Anschauung ist die widernatürliche Unzucht eine unmoralische Handlung, die nicht in das Gebiet des Strafrechts gehört. Dagegen wurde darauf hingewiesen, dass die Straflosigkeit eine Verbreitung des Lasters durch böses Beispiel begünstige und damit eine Gefahr für die Bevölkerung entstehen lasse.

Die Kommission entschied sich in Abänderung des früher gefassten Beschlusses (mit 9 gegen 7 Stimmen) für die Straflosigkeit der widernatürlichen Unzucht zwischen Mehrjährigen. Dagegen wird der Mehrjährige, der mit einem Minderjährigen widernatürliche Unzucht begeht, mit Gefängnis bestraft.

Die Nötigung zu widernatürlicher Unzucht ist nach Art 109 zu bestrafen.

Von einer Bestrafung der Unzucht mit Tieren wurde abgesehen, weil diese abscheuliche Verirrung besser geheim bleibt. Wird sie öffentlich begangen, so trifft die Bestimmung des Art. 120 zu. Unter Umständen könnte auch eine Bestrafung wegen Tierquälerei in Frage kommen.

Unzüchtiger Missbrauch einer Leiche wird mit Zuchthaus bedroht.

Sechster Abschnitt.

Verbrechen gegen Familienrechte.

Der mehrfachen Ehe macht sich der Ehegatte schuldig, der eine Ehe eingeht, obwohl seine frühere Ehe nicht gelöst ist, und der Unverheiratete, der wissentlich mit einer verheirateten Person die Ehe eingeht. Die Strafe ist Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs beziehungsweise nicht unter drei Monaten.

Da das Verbrechen mit dem Abschluss der neuen Ehe vollendet ist, so würde die Verjährung nach allgemeinen Grundsätzen in diesem Zeitpunkt beginnen. Es erschien jedoch zweckmässig, die Verjährung der Strafverfolgung nicht beginnen zu lassen, solange eine mehrfache Ehe besteht.

In Bezug auf die Fälschung und die vorsätzliche Unterdrückung des Civilstandes ist hervorzuheben, dass der Thäter, der aus achtungswerten Beweggründen handelt, statt mit Zuchthaus mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft wird.

Der Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit Gefängnis bestraft, wenn die Ehe wegen Ehebruchs geschieden worden ist. Während der Ehe ist eine Bestrafung des Ehebruchs ausgeschlossen, da es der sittlichen Natur der Ehe zuwidergeht, dass der eine Ehegenosse auf Antrag des andern wegen Verletzung der ehelichen Treue Freiheitsstrafe erleide. Von der Fortsetzung einer solchen Ehe liesse sich nichts Gutes erwarten. Für die Straflosigkeit des Ehebruchs wurde geltend gemacht, die Bestrafung schütze die Ehe nicht, erniedrige sie aber. Der Strafantrag des beleidigten Ehegatten sei ein unwürdiger Racheakt. Allein diese Auffassung steht mit dem Rechtsbewusstsein des Volkes im Widerspruch. Die Straflosigkeit des Ehebruchs würde, wenn auch mit Unrecht, als staatliche Freigebung des Ehebruchs gedeutet. Eben deshalb darf die generalpräventive Bedeutung einer Bestimmung gegen Ehebruch nicht unterschätzt werden.

Die Kinderschutzbestimmung des Art. 129 richtet sich gegen Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder und Erzieher, welche Kinder, die ihrer Fürsorge und Pflege anvertraut sind, grob vernachlässigen oder grausam behandeln.

Die Strafe ist Gefängnis und zwar nicht unter einem Monat.

Wird die Gesundheit oder die Entwicklung des Kindes schwer geschädigt oder gefährdet, oder stirbt das Kind infolge der groben Vernachlässigung oder grausamen Behandlung, und konnte der Thäter diesen Erfolg voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus.

Der Richter entzieht dem Schuldigen die elterliche Gewalt auf 10—15 Jahre und veranlasst die Verwaltungsbehörde,

Art. 127.
Fälschung und Unterdrückung des Civilstandes.

Art. 128.
Ehebruch.

Art. 129.
Vernachlässigung und grausame Behandlung von Kindern.

das Kind anderswo unterzubringen. Damit wird das Kind der Gewalt der pflichtvergessenen Pfleger entrückt und für sein Wohl gesorgt, wenn wenigstens die Verwaltungsbehörde ihre Pflicht erfüllt.

Diese Bestimmung wurde bei den Freiheitsdelikten besprochen.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Ehre und den guten Ruf und gegen den Kredit.

Die Ehrverletzungen richten sich entweder gegen den guten Ruf einer Person oder gegen das Ehrgefühl. Die Angriffe auf den guten Ruf teilen sich in Verleumdung und üble Nachrede. Die Verletzung des Ehrgefühls wird als Beschimpfung bezeichnet.

Die verleumderische Kreditschädigung wird im Anschluss an die Ehrverletzungen behandelt, obwohl sie sich gegen das Vermögen richtet, da für die Ehrverletzungen und die Kreditschädigung, die in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlicht werden, die nämlichen Grundsätze gelten.

Die Verleumdung und die üble Nachrede stimmen in dem objektiven Thatbestande beinahe vollständig überein. „Wer jemandem ein unehrenhaftes Verhalten, schwere sittliche Gebrechen oder Thatsachen, die geeignet sind, seinen guten Ruf zu schädigen, nachredet oder eine solche Nachrede verbreitet“, kann dadurch sowohl eine Verleumdung als eine üble Nachrede begehen.

Der Vorwurf eines unehrenhaften Verhaltens oder schwerer sittlicher Gebrechen greift den sittlichen Wert der Person an, während die Nachrede von Thatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf einer Person zu schädigen, im Sinne der Kommission auch Äusserungen umfasst, die den sittlichen Wert der Person nicht berühren oder nicht notwendig berühren, so z. B. die Mitteilung, jemand leide an einer venerischen Krankheit, oder ein Mädchen sei das Opfer eines unsittlichen Attentats geworden. Die Nachrede setzt voraus, dass der Thäter über jemanden solche Mitteilungen macht, dass er sich also an andere Personen als an den Betroffenen wendet.

Art. 130.
Vorenthalt von Kinder

Gemeinsam Merkmale d Verleumdun und der übl Nachrede.

Der Nachrede wird das Verbreiten einer Nachrede gleichgestellt. Verleumdung und üble Nachrede sind Antragsdelikte.

Art. 131.
Verleumdung.

Als Verleumdung stellt sich eine solche Nachrede dar, wenn sie der Thäter vorbringt oder verbreitet, „obwohl er weiss, dass das, was er nachredet oder verbreitet, unwahr ist“. Die Verleumdung setzt die Unwahrheit des Vorwurfes oder der den Ruf schädigenden Thatsachen voraus und das Bewusstsein des Thäters von der Unwahrheit. Der Verleumder handelt wider besseres Wissen. Daher ist die Strafe Gefängnis, in keinem Falle Geldstrafe.

Indem der Entwurf gegen den Verleumder, der planmässig darauf ausgegangen ist, den guten Ruf einer Person zu untergraben, Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren zulässt, begründet er einen Schutz gegen Verleumdung, der weit über das geltende Recht hinausgeht, der aber von der öffentlichen Meinung längst gefordert wurde. An dem Richter wird es sein, die Bedeutung des einzelnen Falles zu würdigen und zu entscheiden, ob Gefängnis oder Zuchthausstrafe angemessen sei.

Art. 132.
Üble Nachrede.

Wegen übler Nachrede wird der Thäter bestraft, wenn das, was er nachgeredet oder verbreitet hat, nicht als wahr zu erweisen ist. Der Thatbestand liegt nicht nur dann vor, wenn gerichtlich festgestellt ist, dass das, was der Thäter nachgeredet hat, nicht wahr ist, dieser aber nicht wider besseres Wissen gehandelt hat, sondern auch dann, wenn die Wahrheit des Vorbringens nicht erwiesen ist.

Es ist also nicht ausgeschlossen, dass jemand wegen übler Nachrede bestraft wird, der die Wahrheit gesagt hat, die jedoch nicht zu erweisen ist. Die Bestimmung beruht auf dem Gedanken, es sei strafwürdig, einem andern unehrenhaftes Verhalten oder schwere sittliche Gebrechen vorzuwerfen, oder seinen Ruf schädigende Thatsachen über ihn mitzuteilen, ohne sich von der Wahrheit des Vorgebrachten überzeugt zu haben. Denn solche Leichtfertigkeit kann die schwersten Folgen nach sich ziehen. Doch ist es Pflicht des Richters und nicht Aufgabe des Beschuldigten, die Wahrheit des Vorbringens zu ermitteln, wenn der Beschuldigte behauptet, seine Nachrede beruhe auf Wahrheit. Strafbare Handlungen können aber nur durch Strafurteil erwiesen werden, und Vorgänge, die das eheliche

oder das Familienleben berühren, sind, wenn sie nicht strafbare Handlungen sind, von der richterlichen Untersuchung und Feststellung ausgeschlossen. Gegenwärtig wagt es kaum jemand, wegen Nachreden, die sich auf das eheliche oder das Familienleben beziehen, einen Strafantrag zu stellen, weil es der Beschuldigte in der Hand hat, die intimsten Verhältnisse zum Gegenstand seines Wahrheitsbeweises zu machen, und z. B. Dienstboten über das Verhalten ihrer Herrschaft einvernehmen zu lassen.

Um Härten des Gesetzes auszugleichen, wird der Richter ermächtigt, den Thäter, der das, was er nachredete oder verbreitete, aus verzeihlichem Irrtum für wahr hielt und seine Äusserung vor dem Richter förmlich als unwahr zurückzieht, von Strafe zu befreien. Ein verzeihlicher Irrtum kann z. B. vorliegen, wenn jemand sich über die Identität einer Person irrt, oder wenn er der Mitteilung einer ihm als glaubwürdig bekannten Person Glauben schenkte. Da der Richter dem Verletzten über den Rückzug der Nachrede eine Urkunde ausstellt, so erhält dieser dadurch eine Genugthuung, die einem verurteilenden Erkenntnis nicht nachsteht.

Andererseits begründet der Nachweis der Wahrheit einer Nachrede nicht unter allen Umständen die Freisprechung des Thäters. Hat der Thäter nämlich ohne begründete Veranlassung, insbesondere aus Gehässigkeit, Neid, Rachsucht, Schadenfreude, das unehrenhafte Verhalten oder schwere sittliche Gebrechen einer Person, oder ihrem Ruf nachteilige Thatsachen andern zur Kenntnis gebracht, so ist er zwar nicht wegen übler Nachrede, aber wegen Beschimpfung zu bestrafen. Durch diese Bestimmung soll also nicht sowohl der Ruf als das Ehrgefühl der Person geschützt werden.

Auch die Verleumdung und die üble Nachrede, die gegen Verstorbene gerichtet ist, wird bestraft. Antragsberechtigt sind der überlebende Ehegatte, die Kinder, Eltern, Grosseltern, Grosskinder und die Geschwister des Verstorbenen.

Die Beschimpfung durch Wort oder That wird auf Antrag mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Doch kann die Beschimpfung straflos gelassen werden, wenn der Beschimpfte durch sein ungebührliches oder strafbares Verhalten zu der Beschimpfung Anlass gegeben hat, so z. B. im Falle der Provokation, oder wenn die Beschimpfung der im-

Art.
Beschü

pulsive, aber nicht korrekte Ausdruck der Entrüstung des Thäters über ein unwürdiges Verhalten des Beschimpften war.

Art. 234.
Geringe
Beleidigung.

Beleidigung durch Scheltworte oder durch geringe Thätlichkeiten wird, sofern das Verhalten des Beleidigten den Thäter nicht entschuldigt, als Übertretung bestraft.

Art. 134.
Kredit-
schädigung.

Böswillige und wider besseres Wissen verübte Schädigung oder Gefährdung des Kredites einer Person wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von 100 bis 10,000 Franken bestraft.

Diese Bestimmung erfüllt eine alte und dringliche Forderung des Handels- und Gewerbestandes. Art. 55 des Obligationenrechts gewährt gegen Schädigung und Gefährdung des Kredites keinen wirksamen Schutz, da der Weg des Civilprozesses langsam und mühsam ist und es dem Verletzten weniger um Ausgleich eines Schadens, als um Genugthuung und Abhülfe zu thun ist.

Art. 135.
Verantwort-
lichkeit für
Pressdelikte.

Wird eine Ehrverletzung (Verleumdung, üble Nachrede, Beschimpfung) oder eine Kreditschädigung in einer Zeitung oder in einer Zeitschrift ohne den Namen des Verfassers veröffentlicht, so gelten hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besondere Grundsätze, während bei den übrigen Pressdelikten eine solche Ausnahme nicht eintritt. Wird der Verfasser nicht genannt, so ist der Herausgeber für die Äusserung strafrechtlich verantwortlich; er wird als Thäter angesehen.

Der Herausgeber ist nicht verpflichtet, den Namen des Verfassers zu nennen. Er darf also auch nicht als Zeuge über die Urheberschaft einer solchen Äusserung einvernommen werden. Der Polizei und dem Gerichte steht es nicht zu, Nachforschungen über den Verfasser anzustellen. Haussuchungen sind unstatthaft; denn die Strafpflicht ist in diesem Falle *nur gegen den Herausgeber* begründet. Weitere Beteiligte kommen für den Richter nicht in Betracht.

Nennt jedoch der Herausgeber den Verfasser oder nennt sich der Verfasser selbst, so wird der Verfasser in die strafrechtliche Verantwortlichkeit einbezogen, und es werden nun der *Verfasser* und der *Herausgeber* nach ihrem Verschulden bestraft. Andere Personen sind nicht strafbar.

Diese von der Kommission nach dem Antrag Zürchers beschlossenen besondern Bestimmungen beruhen wesentlich auf politischen Erwägungen und bezwecken den Schutz der freien Meinungsäusserung und in diesem Sinn der Pressfreiheit. Es soll dadurch namentlich die Freiheit der Kritik öffentlicher Zustände gesichert werden. Wenn es statthaft wäre, den Verfasser eines Zeitungsartikels oder eines Aufsatzes in einer Zeitschrift polizeilich oder gerichtlich zu erforschen, so würde mancher, der infolge seiner dienstlichen Stellung oder seiner ökonomischen oder gesellschaftlichen Verhältnisse nicht unabhängig ist, sich nicht getrauen, im öffentlichen Interesse auf Übelstände aufmerksam zu machen; denn er könnte unter dem Vorwand, es liege eine Injurie vor, strafrechtlich verfolgt werden. Auch sind die Grenzen zwischen erlaubter und unerlaubter Kritik fließend. Es ist aber für eine Demokratie wünschenswert, dass öffentliche Zustände kritisiert werden (Zürcher). Diese Gründe treffen allerdings auf Injurien ohne jeden politischen Charakter nicht zu; allein es ist nicht möglich, diese Gruppe von Injurien scharf auszuscheiden und sie sind in der Minderzahl, da in Zeitungen und Zeitschriften überwiegend Gegenstände von öffentlichem Interesse besprochen werden. Handelt es sich um eine reine Privatsache, so wird übrigens der Herausgeber kein Bedenken tragen, den Verfasser zu nennen, falls dieser sich nicht selbst nennt.

Wenn der Herausgeber die Verantwortlichkeit für einen Zeitungsartikel oder für einen Aufsatz übernimmt, so macht er den Angriff, den dieser enthält, zu seinem eigenen, und es trifft ihn daher die Strafe nicht für fremdes, sondern für eigenes Verschulden (Zürcher).

Im Anschluss an die Bestimmungen über Pressdelikte sind die Bestimmungen über die Presspolizei zu erwähnen. Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen steht namentlich die Vorschrift: „Auf Zeitungen und Zeitschriften ist der Name des Redaktors und des Herausgebers anzugeben“. Doch wurde in der Kommission die Ansicht vertreten, es bleibe dem Richter vorbehalten, zu untersuchen, ob die als Herausgeber genannte Person wirklich der Herausgeber sei, und es sei der wirkliche und nicht der zum Schein genannte Herausgeber strafrechtlich verantwortlich. Überdies ist auf Druckschriften

der Name des Druckers und der Druckort anzugeben; eine Ausnahme tritt für Druckschriften ein, die ausschliesslich den Bedürfnissen des Verkehrs oder des Gewerbes oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen.

Wird der Name des Druckers oder der Druckort nicht angegeben, so werden Drucker, Verleger und Verbreiter bussfällig; wird auf Zeitungen oder Zeitschriften der Redaktor oder der Herausgeber nicht genannt, so sind die Redaktoren, Verleger und Herausgeber mit Busse zu bestrafen. Es ist auf Busse bis 1000 Franken zu erkennen.

Achter Abschnitt.

Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

Unter der bisher üblichen Bezeichnung „Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben“ werden die Fälschungen zusammengefasst, die an Urkunden, Massen, Gewichten, Wagen, Grenzzeichen, Geld und Geldpapieren oder an amtlichen Wert- oder Warenzeichen begangen werden. Für den geschäftlichen und allgemeinen Handels- und Tauschverkehr ist es von grosser Bedeutung, dass die für den Verkehr beweis erheblichen Gegenstände, sowie das Geld und ihm verwandte allgemeine Tauschmittel vor Fälschung, Verfälschung und sonstigem Missbrauch strafrechtlich geschützt werden.

I. Urkundenfälschung.

Als Urkunden sind Schriften anzusehen, die bestimmt oder geeignet sind, eine Thatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Den Schriften werden andere Gegenstände gleichgestellt. Es kann also auch eine Schrift, die nach der Absicht ihres Verfassers nicht zum Beweis einer Thatsache bestimmt war, z. B. ein Liebesbrief, durch die Umstände, wenn z. B. eine in dem Brief berichtete Thatsache für einen Prozess von Bedeutung ist, die Eigenschaft einer Urkunde erlangen. Die Verfälschung einer solchen Schrift kann jedoch als Urkundenfälschung nur dann angesehen werden, wenn dem Thäter deren urkundliche Bedeutung bekannt war.

Die Kommission entschloss sich nach eingehender Erwägung, nicht schon die Fälschung einer Privaturkunde, sondern erst den *Gebrauch* einer falschen Privaturkunde zum Zweck

Art. 136.
Urkunden-
fälschung.

der Täuschung strafbar zu erklären. Als Fälschungshandlungen werden unterschieden, die Anfertigung einer falschen Urkunde, wozu auch die rechtswidrige Ausfüllung eines echten Blanketts gehört, und das Verfälschen einer echten Urkunde. Thäter ist entweder der Fälscher oder eine andere Person, die eine Urkunde, von der sie weiss, dass sie falsch ist, zum Zweck der Täuschung gebraucht.

Nicht vorausgesetzt ist, dass durch die Täuschung eine Vermögensschädigung beabsichtigt oder verursacht werde. Es können daher Urkundenfälschungen von sehr verschiedener Bedeutung den Thatbestand erfüllen. Deshalb wird einerseits Gefängnis nicht unter einem Monat oder Zuchthausstrafe angedroht, andererseits für geringfügige Fälle Geldstrafe zugelassen. Einzelne Mitglieder sprachen sich dafür aus, die Fälschung einer Privaturkunde straflos zu lassen, da der Thatbestand des Betrages ausreichte.

Des Versuchs der Urkundenfälschung macht sich schuldig, wer eine Urkunde in der Absicht fälscht, sie zum Zweck der Täuschung zu gebrauchen.

Die *öffentliche* Urkunde, d. h. die Urkunde, die von einem Beamten kraft seines Amtes oder von einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person kraft dieser Eigenschaft errichtet oder beglaubigt wird, erfordert einen stärkeren Strafschutz als Privaturkunden. Daher begründet schon das Fälschen oder Verfälschen einer öffentlichen Urkunde, nicht nur der wissentliche Gebrauch einer solchen, die Strafbarkeit des Thäters. Die Strafe ist in der Regel Zuchthaus, in geringfügigen Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Ausgezeichnet wird die in betrügerischer Absicht verübte Fälschung öffentlicher Urkunden.

Neben der eigentlichen Urkundenfälschung wird die sogenannte intellektuelle Urkundenfälschung mit Strafe bedroht.

Dieses Verbrechen begeht, wer einen Beamten oder eine mit öffentlichem Glauben ausgestattete Person wider besseres Wissen veranlasst, eine Thatsache von rechtlicher Bedeutung fälschlich und irrtümlich als wahr zu beurkunden oder zu beglaubigen. Gegenstand der falschen Beurkundung oder Beglaubigung ist häufig die Echtheit einer Unterschrift oder die Richtigkeit einer Abschrift.

A
Fä
öffen
k

A
Vera
zu fa
urk
oder

Auf öffentliche Urkunden ist der Thatbestand nicht beschränkt.

Art. 139.
Falsches ärztliches Zeugnis.

Der Unfug, der mit ärztlichen Zeugnissen getrieben wird, hat die Kommission veranlasst, den Arzt mit Gefängnis zu bedrohen, der über den Gesundheitszustand einer Person wissentlich ein unrichtiges Zeugnis zu Händen einer Behörde, einer Versicherungsgesellschaft oder einer Krankenkasse ausstellt, ebenso die Person, die ein solches Zeugnis wissentlich zum Zweck der Täuschung gebraucht. Mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Monat wird der Arzt bestraft, der sich für die Ausstellung des unrichtigen Zeugnisses eine besondere Belohnung versprechen oder geben liess. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Fälschung von Ausweisschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen, um sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern, der wissentliche Gebrauch solcher und der Missbrauch echter Schriften dieser Art zum Zweck der Täuschung bildet eine Übertretung (Art. 235).

Art. 140.
Fälschen von Massen, Gewichten oder Wagen.

Die Fälschung von Massen, Gewichten oder Wagen wird nach Analogie der Fälschung öffentlicher Urkunden behandelt. Doch wird nicht nur Fälschung oder Verfälschung des amtlichen Zeichens, sondern auch die rechtswidrige Veränderung der Masse, Gewichte und Wagen selbst bestraft.

Art. 141.
Grenzverrückung.

Die Grenzverrückung umfasst das Beseitigen, Verrücken, Unkenntlichmachen und Falschsetzen eines Grenzsteins oder eines andern Grenzzeichens. Der Thatbestand setzt eine rechtswidrige Absicht des Thäters voraus.

II. Falschmünzerei und Fälschung von Banknoten und Emissionspapieren, sowie amtlicher Wert- und Warenzeichen.

Schwierigkeit bot die Begrenzung des Strafschutzes in Bezug auf Kreditpapiere, die die Funktion des Geldes haben.

Die Kommission einigte sich nach dem Rat von Professor Huber, dem Gelde Banknoten und Emissionspapiere gleichzustellen. Als Emissionspapiere sind anzusehen: Obligationen, Aktien, Anteilsscheine, Interimsscheine, Partialen von Pfand-

briefen, die in grösserer Zahl zur Ausgabe gelangen, sowie die Zins- und Dividendencoupons. Die Bestimmungen finden auch auf ausländisches Metall- und Papiergeld und auf ausländische Banknoten und Emissionspapiere Anwendung, und zwar auch wenn die Fälschung im Ausland von einem Ausländer verübt worden ist.

Die schweizerische Handelswelt hat ein Interesse daran, dass die Eidgenossenschaft die Sicherheit des Geld- und Kreditverkehrs in weitestem Umfange schütze.

Folgende Thatbestände sind zu unterscheiden:

1. Falsches Geld, falsche Banknoten oder falsche Emissionspapiere *anfertigen*, um sie als echt zu verwenden (Art. 142).
Ausgezeichnet: die Anfertigung einer grossen Zahl Stücke.
Milderer Fall: Anfertigung einzelner Geldstücke von geringem Wert und wenn die Fälschung augenfällig ist.
2. *Ausgeben* falschen Geldes, falscher Banknoten oder falscher Emissionspapiere *im Einverständnis mit dem Fälscher* (Art. 143).
3. Echtem Gelde, echten Banknoten oder echten Emissionspapieren durch *Veränderung* den Schein höheren Wertes geben, um sie zu diesem höheren Werte in Umlauf zu setzen (Art. 144).
4. *Formen, Vorrichtungen oder Werkzeuge anfertigen* oder *anschaffen*, die zum Fälschen oder *Verfälschen* von Geld, Banknoten oder Emissionspapieren *bestimmt* sind (Art. 150).
5. Den Gehalt von Geldmünzen *verringern*, um sie als vollwertig zu verwenden (Beschneiden, Feilen, Durchlöchern, Aushöhlen). (Art. 145.) Ausgezeichnet: Geschäftsmässiges Verringern.
6. Falsches oder verfälschtes Geld, falsche oder verfälschte Banknoten oder Emissionspapiere oder verringerte Geldmünzen wider besseres Wissen als echt, unverfälscht oder vollwertig *ausgeben* (Art. 146).
7. Falsches oder verfälschtes Geld, falsche oder verfälschte Banknoten oder verringerte Geldmünzen *in Menge einführen*

oder *erwerben*, um sie als echt, unverfälscht oder vollwertig in Umlauf zu setzen (Art. 147).

Art. 237 u. 238.
Geringere
Münzdelikte.

8. *Verrufene Münzen in Menge einführen* oder *erwerben*, um sie in Umlauf zu setzen, und wissentliches Inumlaufsetzen solcher Münzen (Übertretung, Art. 237).

9. Geld oder Banknoten „zum *Jux*“ oder dergl. so *nachmachen*, dass eine Verwechslung mit echtem Geld oder echten Banknoten möglich ist, und solche Gegenstände feilhalten oder in Verkehr bringen (Übertretung, Art. 238).

Die *Fälschung* von Geld, Banknoten und Emissionspapieren wird in der Regel ausschliesslich mit Zuchthaus bestraft; *Ausgeben* der Falsifikate im Einverständnis mit dem Fälscher und *Münzveränderung*, sowie das Einführen oder Erwerben von falschen oder verfälschten Geldmünzen oder Banknoten in Menge, um sie in Umlauf zu setzen, mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Neben der Freiheitsstrafe ist Geldstrafe zulässig. Anfertigung von Fälschungsapparaten wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Die Münzverringern und das Ausgeben falscher Geldmünzen oder falscher Geldpapiere oder verringerter Geldmünzen wider besseres Wissen ist mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht, geschäftsmässiges Ausgeben mit Zuchthaus. Einführen oder Erwerben verrufener Münzen in der Absicht, sie in Umlauf zu setzen, zieht Haft oder Busse nach sich, die sogenannte Juxfälschung Busse.

Art. 148 u. 149.
Fälschung
amtlicher
Wert- und
Warenzeichen.

Analog wird die Fälschung *amtlicher Wertzeichen* (Art. 148), insbesondere von Post- und Stempelmarken, und *amtlicher Warenzeichen* (Art. 149) behandelt. Beigefügt wurde folgender Thatbestand: „Wer sich der Vorrichtungen, mit denen amtliche Zeichen hergestellt werden, bemächtigt, um sie unrechtmässig zu gebrauchen, und wer solche Vorrichtungen unrechtmässig gebraucht.“ Als Strafe sind Gefängnis und Geldstrafe vorgesehen.

Die Falsifikate und die Fälschungsapparate sind einzuziehen und unbrauchbar zu machen.

Neunter Abschnitt.

Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit.

Die öffentliche Sicherheit, die durch die Bestimmungen dieses Abschnittes geschützt werden soll, ist die Sicherheit des Menschen vor Naturgewalten, die „losgelassen“ zerstörend und verheerend wirken, und die Sicherheit vor Naturkräften, die als Gifte oder Krankheitserreger das Leben oder die Gesundheit lebender Wesen zerstören oder schädigen. Den Delikten gegen die öffentliche Sicherheit ist das Merkmal gemeinsam, dass es der Thäter nicht in der Hand hat, dem Übel, das er anrichtet, oder der Gefahr, die er stiftet, Grenzen zu setzen. Unbestimmt sind nicht sowohl die Menschen und Sachen, gegen die sich der Angriff richtet, wie die Theorie bisher angenommen hat, unbestimmt ist vielmehr die Wirksamkeit entfesselter Naturgewalten und Naturkräfte. Hierin besteht die sogenannte gemeine Gefahr.

Im einzelnen sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

1. Entfesselung der Naturgewalt des Feuers und des Wassers;
2. Missbrauch von Sprengstoffen;
3. sogenannte gemeingefährliche Vergiftung;
4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit durch Nahrungsmittel, Genussmittel oder Gebrauchsgegenstände;
5. Verbreitung ansteckender Krankheiten.

I. Entfesselung der Naturgewalt des Feuers und des Wassers.

1. Brandstiftung.

Unter Verzicht auf die bisher übliche Kasuistik wird die Brandstiftung als vorsätzliche Verursachung einer Feuersbrunst bezeichnet. Damit sucht der Entwurf das Wesen der Brandstiftung zu erfassen und in allgemein verständlicher Weise zum Ausdruck zu bringen. Das Wesen der Brandstiftung besteht in der Entfesselung der Naturgewalt des Feuers derart, dass es nicht mehr in der Macht des einzelnen Menschen steht, ihm Schranken zu setzen. Ein solches Feuer bezeichnet der Sprachgebrauch als Feuersbrunst.

Mit höherer Strafe ausgezeichnet wird die Brandstiftung, mit der, wie der Thäter weiss, eine Gefährdung von Menschenleben verbunden ist, und die Brandstiftung, die schwere Ver-

Art. 14
Brand

letzung oder den Tod von Menschen zur Folge hat, wenn der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen konnte, und zwar wird unterschieden, ob ein einzelner Mensch oder ob viele Menschen so gefährdet oder verletzt worden sind. Ausgezeichnet wird auch der Rückfall.

Die Kommission hat eine Bestimmung über Brandstiftung an eigener Sache für entbehrlich erachtet. Auch wer eine Feuersbrunst durch Brandstiftung an der eigenen Sache verursacht, entfesselt die Naturgewalt des Feuers. Eine Bestimmung über Brandstiftung an eigener Sache würde man nur in dem unwahrscheinlichen Fall vermissen, wenn jemand etwa ein Haus, das vollkommen isoliert steht, z. B. ein auf einem kahlen Felsen erbautes, ausser Betrieb gesetztes Berghotel, in Brand setzen würde, um der Steuer und sonstiger Auslagen für dieses wertlose Gebäude enthoben zu sein. In diesem Fall könnte ein Umsichgreifen des Feuers ausgeschlossen sein, und doch hätte der Eigentümer eine Feuersbrunst verursacht. Wenn dagegen jemand eine einsame, von Ungeziefer wimmelnde Berg- hütte unter Beobachtung aller Vorsichtsmassregeln durch Feuer zerstört, so hat er wohl keine Feuersbrunst verursacht.

Übrigens kann sich der Eigentümer in solchen Fällen vor Strafe sichern, wenn er die Behörde verständigt und diese die Verbrennung der Sache erlaubt. Die Behörde wird dann auch Vorsichtsmassregeln anordnen und die Bevölkerung von dem Vorgang benachrichtigen, wie es z. B. bei dem Ausbrennen von Kaminen geschieht.

Fahrlässige Brandstiftung wird mit Gefängnis oder Geld bestraft; ausgezeichnet wird der Fall, wenn ein Mensch durch die Feuersbrunst umkommt.

2. Überschwemmung.

Die vorsätzliche Verursachung einer Überschwemmung, die das Leben von Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft, die fahrlässige mit Gefängnis. Es liegt im Wesen der Überschwemmung, dass weite Strecken Landes überflutet werden. Daher wurde das Merkmal gemeiner Gefahr nicht ausdrücklich hervorgehoben. Die Strafe des Thäters wird erhöht, wenn ein Mensch oder wenn viele Menschen durch die Überschwemmung umkommen.

Ferner wird die Zerstörung und Beschädigung von Wasser-

Art. 159.
Gefährdung
durch Über-
schwemmung.

bauten und anderer Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse, sofern der Thäter dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, mit Zuchthaus oder Gefängnis bedroht. Durch Zerstörung der Schutzvorrichtungen gegen Naturgewalten werden die Fesseln, mit denen das Element gebunden war, gelöst, und es wird ihm freier Lauf gelassen.

II. Sprengstoffverbrechen.

Die Bestimmungen über Sprengstoffverbrechen, die hier anzuschliessen sind, sind in der Hauptsache dem Bundesgesetz betr. Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 (vom 12. April 1894, Anarchistengesetz) entlehnt. Beigefügt wurde eine Bestimmung über fahrlässige Gefährdung durch Sprengstoffe.

Angriffe auf die öffentliche Gesundheit.

Die folgenden Gruppen von Delikten, gemeingefährliche Vergiftung, gesundheitsgefährliche Lebensmittelfälschung und Verbreitung ansteckender Krankheiten, stellen sich als Angriffe auf die öffentliche Gesundheit dar. Sie könnten unter diesem Titel in einem besondern Abschnitt vereinigt werden. Durch diese Delikte wird nicht eine Naturgewalt entfesselt, sondern es werden giftige oder gesundheitsschädliche Stoffe Gegenständen des allgemeinen Gebrauchs oder Verbrauchs, so namentlich Lebensmitteln, beigemischt, oder durch Übertragung von Infektionen auf einzelne Individuen werden ansteckende Krankheiten verbreitet. Der Thäter hat es nicht in der Hand, die Wirksamkeit des giftigen, gesundheitsschädlichen oder infektiösen Stoffes einzugrenzen. Wer aus dem vergifteten Brunnen trinkt, wer das dem Verkehr übergebene Lebensmittel genießt wer mit der infizierten Person in Berührung kommt, steht in dringender Lebens- oder Gesundheitsgefahr. Die Unfähigkeit des Thäters, die Wirksamkeit der wirkenden Kraft zu begrenzen, haben diese Delikte mit den Verbrechen, durch die eine Naturgewalt entfesselt wird, gemeinsam.

Für die einzelnen Gruppen gilt folgendes:

III. Gemeingefährliche Vergiftung und Verunreinigung.

Die gemeingefährliche Vergiftung wird als vorsätzliches Verbrechen selten vorkommen, da eine vorsätzliche Vergiftung

Art.
Spr
ver

Art.
Gen
lic
gif
re

von Gegenständen des gemeinen Gebrauchs oder Verbrauchs regelmässig in der Absicht begangen wird, Menschen zu töten oder an der Gesundheit zu schädigen, oder fremdes Eigentum (an Tieren) zu schädigen. Auf solche Verletzungsverbrechen finden die Bestimmungen über vorsätzliche Tötung, Körperverletzung, Eigentumsbeschädigung Anwendung. Der gemeingefährlichen Vergiftung ist die gemeingefährliche Verunreinigung, die namentlich bei Trinkwasser vorkommen kann, gleichgestellt.

Von grösserer Bedeutung ist der Strafschutz gegen fahrlässige, gemeingefährliche Vergiftung und Verunreinigung; man denke an die unvorsichtige Vergiftung oder Verunreinigung von Trinkwasserleitungen oder von Bächen oder Teichen, aus denen Trinkwasser geschöpft wird oder die mit einem Brunnen in Verbindung stehen. Aus Fabriken gelangen nicht selten giftige oder gesundheitsschädliche Substanzen in Wasser, das dem gemeinen Gebrauch dient.

IV. Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit durch Sachen, die zum Genuss oder zum Gebrauch für Menschen bestimmt sind.

Art. 164 u. 165.
Gefährdung durch Lebensmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände.

Die Lebensmittelfälschung hat eine technische Vollendung und damit eine Verbreitung erlangt, die es dem Strafgesetzgeber zur Pflicht macht, namentlich die öffentliche Gesundheit gegen Gefahren, die häufig mit der Lebensmittelfälschung verbunden sind, so wirksam als nur möglich zu schützen. Folgende Handlungen werden mit Strafe bedroht:

1. Sachen, die zum Genuss oder Gebrauch für Menschen bestimmt sind, wissentlich oder fahrlässig so herstellen oder behandeln, dass ihr Genuss oder Gebrauch lebens- oder gesundheitsgefährlich ist.

2. Solche Sachen wissentlich oder fahrlässig einführen, ausführen, lagern, feilhalten oder in Verkehr bringen.

Gegenüber der geltenden Gesetzgebung erweitert der Entwurf den Strafschutz, indem er nicht nur einzelne Gebrauchsgegenstände, sondern allgemein „Sachen, die zum Gebrauch für Menschen bestimmt sind“, dem Strafschutz unterstellt. Ferner richtet sich der Entwurf auch gegen das Einführen, Ausführen und Lagern solcher Sachen. Die wissentliche und nicht die vorsätzliche Begehung wird bedroht, da der Thäter, der die Gesundheit von Menschen nicht gefährden wollte, aber

die Gesundheitsgefährlichkeit der Sache erkannt hat, nicht nur der Fahrlässigkeit schuldig ist. Es könnte jedoch zweifelhaft sein, ob das Wissen unter diesen Umständen Vorsatz begründet, indem der Entwurf einen dolus eventualis nicht anerkennt.

Die wissentliche Gefährdung wird mit Zuchthaus oder Gefängnis in Verbindung mit Geldstrafe, die fahrlässige mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Im Falle wissentlicher Gefährdung wird das verurteilende Erkenntnis veröffentlicht.

Die Einziehung eventuell die Vernichtung der gesundheitsgefährlichen Sachen ist durch Art. 30, Absatz 2, allgemein vorgeschrieben.

Ausserdem begeht eine mit Busse bedrohte Übertretung (Art. 239), wer wissentlich oder aus Fahrlässigkeit verdorbene Lebensmittel oder unreifes Obst feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

V. Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Nach dem Beschluss der Kommission wird bestraft:

1. Die vorsätzliche und die fahrlässige Verbreitung gemeingefährlicher, ansteckender, menschlicher Krankheiten. Dabei erklärte die Kommission grundsätzlich, eine Person, die den Beischlaf ausübe, obwohl sie weiss, dass sie syphilitisch erkrankt ist, unterliege, wenn sie die Krankheit auf einen andern überträgt, nicht diesen Bestimmungen, indem eine Verbreitung der Krankheit regelmässig wieder durch ein schuldhaftes Verhalten der infizierten Person bedingt sei. Die Handlung sei als Körperverletzung (Gesundheitsschädigung) oder als Gefährdung (Art. 59) strafbar.

2. Vorsätzliche und fahrlässige Verbreitung einer Seuche unter Haustieren.

3. Vorsätzliche und fahrlässige Verbreitung eines für die Forst- oder Landwirtschaft gefährlichen Schädlings.

Die vorsätzliche Verbreitung einer gemeingefährlichen, ansteckenden, menschlichen Krankheit wird mit Zuchthaus, die vorsätzliche Verbreitung einer Seuche unter Haustieren oder eines „Schädlings“ mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft. Die Strafe der Fahrlässigkeit ist bei Verbreitung einer gemeingefährlichen, ansteckenden, menschlichen Krankheit Gefängnis, in den übrigen Fällen Gefängnis oder Geldstrafe.

Art. 16
Verbreit
einer gem
gefährlic
menschli
Krankh

Art. 1
Verbreit
Tier-
Pflanz
seuch

Zehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs.

Der Entwurf beruht auf dem von Bundesrat Ed. Müller angeregten Gedanken, es sei zunächst die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs auf der Strasse in Hinsicht auf das menschliche Leben zu schützen. Die Sicherheit des Eisenbahn- und Dampfschiffverkehrs verdiene unter dem nämlichen Gesichtspunkte Schutz. Gegenstand des Strafschutzes sei auch hier die Sicherheit des Verkehrs. Es bilden somit die Delikte gegen den öffentlichen Verkehr eine besondere Gruppe. Wenn die Sicherheit des Verkehrs Gegenstand des Angriffes und des Strafschutzes ist, so ist es überflüssig, einzelne beschädigende Handlungen hervorzuheben; denn nicht darauf kommt es an, welcher Bestandteil einer Eisenbahn oder eines Dampfschiffes beschädigt wird, sondern ob die Handlung die Sicherheit des Verkehrs, namentlich in Hinsicht auf menschliches Leben, gefährdet.

Wenn die Sicherheit des Verkehrs zu schützen ist, so ist es auch nicht wesentlich, ob ein Verkehr dem Transport von Personen oder Gütern dient oder ob er zu technischen, administrativen oder andern Zwecken ausgeführt wird; daher ist der Verkehr mit Manöver- und Rangierzügen und mit einzelnen Lokomotiven oder Wagen in den Strafschutz einzubeziehen.

So ergeben sich folgende Thatbestände:

Art. 167.
Gefährdung
der Sicherheit
des
öffentlichen
Verkehrs.

1. Vorsätzliche und fahrlässige *Gefährdung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs in Hinsicht auf das Leben von Menschen.* Die Bestimmung bezieht sich auf den Verkehr zu Land (auf Strassen, Wegen oder Plätzen) und zu Wasser (Schiffahrt).

Art. 168 u. 169.
Gefährdung
des Eisenbahn-
und
Dampfschiff-
verkehrs.

2. Vorsätzliche und fahrlässige *Gefährdung des Eisenbahn- und des Dampfschiffverkehrs.*

Die *vorsätzliche* Gefährdung des gewöhnlichen Verkehrs wird mit Gefängnis, die *vorsätzliche* Gefährdung des Eisenbahn- oder Dampfschiffverkehrs mit Zuchthaus bestraft. Die Strafe *fahrlässiger* Gefährdung ist Gefängnis oder Geldstrafe.

Die *vorsätzliche* Gefährdung ist *ausgezeichnet*, wenn der Thäter wissentlich das Leben vieler Menschen in Gefahr bringt und wenn viele Menschen dadurch getötet oder schwer verletzt wurden und der Thäter dies voraussehen konnte. Die Strafe ist Zuchthaus, bei Gefährdung der Sicherheit des Eisen-

bahn- und Dampfschiffverkehrs Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

Führt der Thäter *fahrlässig* einen Unfall herbei, durch den ein Mensch schwer verletzt oder getötet wurde, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei, beziehungsweise nicht unter sechs Monaten.

Ausserdem wird die vorsätzliche und die fahrlässige *Hinderung oder Gefährdung des öffentlichen Telegraphen- oder Telephonverkehrs*, also des öffentlichen Nachrichtenverkehrs, mit Strafe bedroht. Die Strafe des vorsätzlichen Delikts ist Gefängnis, des fahrlässigen Gefängnis oder Geldstrafe.

Art.
Gefähr-
de
öffentl.
Telegra-
und Tel-
verke

Elfter Abschnitt.

Verbrechen gegen den Staat.

Gegen den Staat als solchen sind namentlich *Hochverrat* und *Landesverrat* gerichtet; der Hochverrat greift die innere Sicherheit des Staates an, der Landesverrat die äussere Sicherheit, den Staat in seinen Beziehungen zu andern Staaten.

Der Hochverrat umfasst gewaltsame, schwere Angriffe auf die *Verfassung*, die *Staatsbehörden* und auf das *Gebiet* der *Eidgenossenschaft* und der *Kantone*, nämlich den *Versuch*, mit Gewalt die Verfassung *abzuändern*, die Staatsbehörden *abzusetzen* oder sie *ausser stand zu setzen*, ihre *Gewalt auszuüben*, schweizerisches Gebiet *von der Eidgenossenschaft abzutrennen*. Auch der im Ausland von einem Ausländer begangene Hochverrat wird bestraft (Art. 4).

Art.
Hochver-

Da der Hochverrat nicht regelmässig aus gemeiner Gesinnung begangen wird, ist die Strafe Zuchthaus *oder* Gefängnis von einem bis fünf Jahren.

Als Delikte gegen die äussere Sicherheit unterscheidet der Entwurf:

1. Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft;
2. militärischen Landesverrat;
3. diplomatischen Landesverrat.

Die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft wird verletzt durch Angriff auf dieselbe; sie wird gefährdet durch Einmischung einer fremden Macht in ihre inneren Angelegenheiten.

Art. 1
Angriffe
Unabhä-
keit
Eidgenö-
scha

Daher wird bestraft, wer eine fremde Macht zu einem solchen Angriff oder zu einer solchen Einmischung zu veranlassen sucht.

Art. 173.
Militärischer
Landesverrat.

Militärischer Landesverrat. Da für den Kriegszustand die Kriegsartikel Anwendung finden, so richtet sich der Entwurf gegen Handlungen, durch die Interessen der Eidgenossenschaft für den Fall eines Krieges wissentlich geschädigt oder gefährdet werden; der Vorsicht halber werden Handlungen, die während eines Krieges begangen werden, einbezogen, da es möglich wäre, dass die Kriegsartikel bei Beginn eines Krieges noch nicht oder nicht für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft in Kraft gesetzt worden sind. Insbesondere wird bestraft, wer sich mit der Regierung eines fremden Staates oder mit dem Agenten einer fremden Macht einlässt, um diese zu einem Krieg gegen die Eidgenossenschaft zu veranlassen. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Wegen dieser Angriffe auf die äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft wird auch der Ausländer bestraft, der sie in der Schweiz verübt, und der in der Schweiz wohnhafte Ausländer, der sie im Ausland begeht (Art. 4).

Art. 174.
Diplomatischer
Landesverrat.

Diplomatischer Landesverrat. Der diplomatische Landesverrat umfasst: den Verrat von Staatsgeheimnissen, die Vernichtung, Verfälschung, Beseitigung von Urkunden oder Beweismitteln, die sich auf Rechtsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und einem fremden Staate beziehen, unter wissentlicher Gefährdung der Interessen der Eidgenossenschaft, sowie die Untreue des Bevollmächtigten der Eidgenossenschaft, der Unterhandlungen mit einer auswärtigen Regierung absichtlich zum Nachteil der Eidgenossenschaft führt. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter zwei Jahren. Die Bestimmung findet auch auf Ausländer unbedingt Anwendung (Art. 4).

In beschränktem Umfange wird auch dem befreundeten Staate Strafschutz gewährt. Strafbar sind folgende Handlungen:

Art. 175—177.
Handlungen
gegen
befreundete
Staaten.

1. *Wissentliche und völkerrechtswidrige Verletzung des Gebiets* eines befreundeten Staates (Art. 177). Weiter geht das geltende Bundesstrafrecht, indem es ganz allgemein völkerrechtswidrige Handlungen mit Strafe bedroht. Allein damit wird eine unbestimmte Zahl meist ungeschriebener Normen des Völkerrechts,

deren Inhalt nicht feststeht und von dem Richter nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, mit Straffolge verknüpft. Eine solche allgemeine Fassung des Thatbestandes verletzt den Grundsatz, dass die strafbare Handlung im Gesetz genau zu bezeichnen ist.

2. Die *Beschimpfung* eines *befreundeten Volkes*, seines *Oberhauptes*, seiner *Regierung*, seines *Gesandten* durch *Wort* oder *That* (Art. 175).

3. Die *Beschimpfung* oder *Verächtlichmachung* der *Fahne* oder eines *ähnlichen nationalen Zeichens eines befreundeten Staates* (Art. 176).

Die Beschimpfung eines befreundeten Staates (2 und 3) wird nur auf Antrag der Regierung dieses Staates bestraft. Von dem Erfordernis der Gegenseitigkeit wurde abgesehen.

Diese Handlungen (1—3) werden mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis 5000 Franken bestraft.

Nach dem Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 tritt die Verfolgung bei politischen Vergehen nur infolge einer vorläufigen Entscheidung des Bundesrates ein.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Ausübung politischer Rechte.

Einen besondern Strafschutz beanspruchen die politischen Rechte des Bürgers, durch deren Ausübung sich der staatlich organisierte Volkswille äussert. Es sind dies namentlich das *Stimmrecht* und das *Wahlrecht*, das *Referendum* und die *Initiative*.

Bestraft wird:

1. Wer eine gesetzlich angeordnete *politische Versammlung*, insbesondere eine Wahl- oder Abstimmungsverhandlung, oder die Ausübung des Referendums oder der Initiative

absichtlich *stört* oder

durch Gewalt oder schwere Drohung *hindert* (Art. 178).

Dadurch wird die Bildung des Volkswillens gestört oder gehindert.

2. Wer absichtlich ein *falsches Ergebnis* einer gesetzlichen Wahl oder Abstimmung oder eines Referendums- oder Initiativbegehrens *herbeiführt* (Art. 179).

Dadurch wird der Inhalt des Volkswillens gefälscht.

3. Wer einen Bürger durch Gewalt oder schwere Drohung an der *Ausübung eines dieser Rechte hindert* oder *nötigt*, eines dieser Rechte *in seinem* (des Thäters) *Sinne auszuüben* (Art. 179, Absatz 2).

Dadurch wird die freie Äusserung des Volkswillens beeinträchtigt und die Entscheidung rechtswidrig beeinflusst.

4. Wer einem Bürger *Vorteile giebt oder verspricht*, damit er eines dieser Rechte im Sinne des Gebenden oder Gewährenden ausübe, und wer sich zu solchem Zwecke Vorteile geben oder versprechen lässt (Art. 179, Absatz 3).

Diese politische Bestechung beeinträchtigt die Unabhängigkeit und die Reinheit des Volkswillens.

5. Wer sich *durch rechtswidrige Veranstaltungen Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Bürger gestimmt oder gewählt haben*.

Die Verletzung des Stimm- und Wahlheimnisses gefährdet die Unabhängigkeit der Stimm- und Wahlberechtigten, und sie kann eine gefährliche Pression in sich schliessen (Art. 179, Absatz 4).

Die Hinderung oder Störung einer politischen Versammlung wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft; in den übrigen Fällen wird der Thäter mit Gefängnis bestraft, wenn er in amtlicher Eigenschaft gehandelt hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten. Mit Gefängnis kann Geldstrafe verbunden werden. In allen Fällen ist die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte statthaft.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Staatsgewalt.

Die Organe der Staatsverwaltung werden vor allem gegen Gewalt und Drohung geschützt. Im einzelnen sind folgende Handlungen mit Strafe bedroht:

- 1. Einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer rechtmässigen Amtshandlung hindern;

Art. 180.
Gewalt und
Drohung gegen
Beamte.

- 2. der Versuch, einen Beamten zu einer Amtshandlung zu nötigen;

- 3. der thätliche Angriff gegen einen Beamten während einer Amtshandlung.

An diese Fälle reiht sich dem Wesen nach an:

- 4. die Befreiung eines Gefangenen durch Gewalt oder Drohung (Art. 181).

Die Strafe ist Gefängnis nicht unter 14 Tagen.

In der Praxis ergaben sich besondere Schwierigkeiten, wenn der Widerstand gegen die Staatsgewalt in der Form eines Krawalls auftrat. Bei einem Krawall lässt sich das Verschulden des Einzelnen regelmässig nicht mit Sicherheit feststellen. Die Untersuchung vermag den Sachverhalt nicht aufzuklären. Die meisten Angeklagten werden freigesprochen. Dagegen empört sich das öffentliche Rechtsbewusstsein und die Polizei wird entmutigt. Die Schuldigen triumphieren.

Der Krawall erinnert an den Raufhandel. Daher entschloss sich die Kommission, wie bei dem Raufhandel die *Beteiligung* an dem Krawall zu bestrafen. „Wird eine dieser Handlungen von einem zusammengerotteten Haufen vereint begangen, so wird jeder Teilnehmer an der Zusammenrottung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.“

Ein besonderer Fall der Zusammenrottung ist die Meuterei. Gefangene, welche sich zusammenrotten und vereint ihre Wächter angreifen oder ihnen thätlichen Widerstand leisten oder gewalt- sam ausbrechen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 1
Meuterei

Listige Befreiung eines Gefangenen und die Beihülfe zu der Selbstbefreiung oder Entweichung wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 1
Befreiung
Gefangener

Die Bestimmung über *Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen* ist dem § 52 des Basler Strafgesetzes nachgebildet. Der Entwurf setzt die Strafe für den Fall fest, dass eine zuständige Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit eine Verfügung

Art. 1
Ungehorsam
gegen
amtliche
Verfügungen

unter Androhung von Straffolgen erlassen hat. Als Beispiel wurde die Verfügung erwähnt, ein Dynamitlager, das die öffentliche Sicherheit gefährdet, zu verlegen.

Art. 191.
Verweisungs-
bruch.

Besonders bedroht ist der Ungehorsam gegen Verfügungen des Bundesrates oder einer Kantonsregierung betreffend Verweisung, der Verweisungsbruch.

Der Ungehorsam gegen das gerichtliche Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder einen Handel auszuüben (Art. 244), und gegen ein gerichtliches Wirtshausverbot (Art. 246) wird als Übertretung bestraft. Ferner wird der Ungehorsam gegen befugterweise getroffene Anordnungen einer Polizeibehörde oder eines Polizeiangestellten und insbesondere die Weigerung, auf berechtigte Aufforderung hin Namen und Wohnung anzugeben, und die Angabe eines falschen Namens als Übertretung bestraft, ebenso die Hinderung und die Störung eines Polizeiangestellten an seinem Dienst (Art. 240).

Art. 184.
Amts-
anmassung.

Einen Eingriff in die Amtsgewalt bildet die *Amtsanmassung*. Nicht schon die Anmassung einer amtlichen Eigenschaft, sondern die Anmassung der Ausübung eines Amtes in rechtswidriger Absicht begründet den Thatbestand. Die Strafe ist Gefängnis oder Geldstrafe.

Art. 185.
Bestechung.

Die gesetzmässige Ausübung der Amtsgewalt wird durch *Bestechung* gefährdet. Der (aktiven) Bestechung macht sich schuldig, wer einem Beamten Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gibt, *damit er seine Amtspflicht verletze*. Die Strafe ist Gefängnis, womit Geldstrafe verbunden werden kann. Eine weitergehende Bestimmung lehnte die Kommission ab, so dass der Thäter straflos ausgeht, wenn nicht festgestellt ist, dass der Beamte zu einer Verletzung seiner Amtspflicht bestimmt werden sollte.

Art. 189 u. 190.
Arrestbruch
und
Siegelbruch.

Die Bestimmungen über den *Bruch amtlicher Beschlagnahme* (Arrestbruch) und über *Siegelbruch* beruhen auf Beschlüssen der Kommission.

Abreissen und Beschädigen öffentlicher amtlicher Bekanntmachungen bildet eine Übertretung (Art. 241).

Folgende Angriffe von Civilpersonen auf die *militärische* Amtsgewalt und die *Militärverwaltung* werden bestraft:

1. Die Hinderung und die absichtliche Störung einer Militärperson an der Ausübung ihres Dienstes. Wiederholt sind Soldaten, selbst Schildwachen, von Bürgern böswillig oder mutwillig an ihrem Dienst gehindert worden; besonders häufig sind absichtliche Störungen des Dienstes durch groben Unfug.

2. Die Verleitung eines Militärpflichtigen zu einer erheblichen Verletzung seiner Dienstpflicht und die versuchte Verleitung.

Die Strafe ist in beiden Fällen Gefängnis oder Geldstrafe.

3. Der Versuch, einen Schweizer zum Dienst in einem fremden Heer anzuwerben, und die Vermittlung der Werbung (einen Schweizer einem Werber zuführen).

Die Strafe ist Gefängnis, womit Geldstrafe und Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden werden kann.

Gewerbsmässige Werbung wird mit Zuchthaus bestraft.

Vierzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Rechtspflege.

Erst in neuester Zeit wurde erkannt, dass eine Reihe von Delikten, so die falsche Anschuldigung, die Begünstigung, die falsche gerichtliche, beweis erhebliche Aussage und die Unterdrückung gerichtlicher Beweismittel, gemeinsam die *Rechtspflege* zum Angriffsgegenstand haben. Durch die falsche Anschuldigung wird ein Nichtschuldiger eines Verbrechens verdächtigt und damit die Strafjustiz irregeführt. Durch die Begünstigung soll eine strafpflichtige Person der Strafgewalt entzogen werden. Durch die falsche gerichtliche Aussage und durch die Unterdrückung oder Veränderung von Beweismitteln wird das Gericht über die Wahrheit von Thatfachen, die für die Entscheidung einer Rechtssache von Bedeutung sind, irregeführt; damit werden die Erkenntnisquellen des Richters gefälscht. Entscheidend ist demgemäss überall die Gefährlichkeit der Handlung für die Ausübung der Rechtspflege.

Der Entwurf richtet sich im einzelnen gegen folgende Angriffe auf die Rechtspflege:

1. *Falsche Beschuldigung*. Wissentlich falsche Beschuldigung einer Person, eine strafbare Handlung begangen zu haben, durch

Strafanzeige, und der Versuch, einen Unschuldigen wider besseres Wissen wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung zu bringen.

Strafe: Gefängnis nicht unter einem Monat; ist die Handlung mit Zuchthaus bedroht: Zuchthaus.

Art. 193.
Begünstigung.

2. *Begünstigung.* Der Versuch, eine Person, von der der Thäter weiss oder annehmen muss, dass sie ein Verbrechen begangen hat, der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug zu entziehen.

Strafe: Gefängnis oder Geldstrafe.

Art. 194.
Verletzung der
Anzeigepflicht.

Weiss jemand, dass ein Nichtschuldiger wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen oder verurteilt worden ist, so ist er verpflichtet, den ihm bekannten Schuldigen anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft. Vorbildlich war Graubünden, St. G. B., § 42.

Die Begünstigung und die Verletzung der Anzeigepflicht kann straflos gelassen werden, wenn der Begünstigte oder nicht Angezeigte in nahen Beziehungen zu dem Begünstiger oder Anzeigepflichtigen steht.

3. *Falsche beweishebliche Äusserung.*

Art. 195—198.
Falsche Parteaussage,
falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falscher Befund, falsche Übersetzung und Verleitung dazu.

- a) Wissentlich oder fahrlässig falsche Parteaussage über eine bestrittene Thatsache in einem Rechtsstreit (Art. 195);
- b) wissentlich oder fahrlässig falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falscher Befund, falsche Übersetzung in einem gerichtlichen Verfahren (Art. 196, 198);
- c) der Versuch, einen Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetsch zu einer falschen Äusserung (Zeugnis, Gutachten, Befund, Übersetzung) zu verleiten (Art. 197).

Die wissentlich falsche Äusserung in dem näher festgestellten Sinn wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, womit Geldstrafe verbunden werden kann, bestraft, der Versuch der Verleitung mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren, die fahrlässige falsche Äusserung mit Gefängnis oder Geldstrafe.

Die rechtzeitige Berichtigung eines falschen Zeugnisses, Befundes, Gutachtens oder einer falschen Übersetzung kann Strafmilderung oder Straflosigkeit begründen.

4. *Unterdrückung von Beweismitteln.* Entwendung, Vernichtung, Beschädigung, Beiseiteschaffen gerichtlicher Akten, Beweismittel oder Gegenstände, die für die Beurteilung einer Rechtssache von Bedeutung sind, um auf das Urteil des Richters einzuwirken oder um die Einleitung oder den Fortgang des Verfahrens zu hindern.

Strafe: Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Fünfzehnter Abschnitt.

Amtsverbrechen.

Die eigentlichen Amtsdelikte, die nur von Beamten und öffentlichen Angestellten (in einem Falle auch von Urkundspersonen) begangen werden können, sind in allgemeiner Fassung mit Strafe bedroht. Die schwersten Amtsverbrechen werden mit Gefängnis (nicht unter einem, drei und sechs Monaten) oder mit Zuchthaus bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann bei den Delikten, die aus Gewinnsucht begangen werden, auf Geldstrafe erkannt werden. Zu diesen schweren Amtsverbrechen gehören:

1. *Amtsmissbrauch:* wissentlicher Missbrauch der anvertrauten Gewalt.

2. *Amtsausbeutung:* eigennützige Ausbeutung des Amtes.

3. *Bestechung.* Der Thatbestand der passiven Bestechung, das Sichbestechenlassen eines Beamten, wird entsprechend der aktiven Bestechung in der Regel auf den Fall eingeschränkt, dass der Beamte zu einer Verletzung seiner Amtspflicht bestimmt werden soll. Doch wird der Richter, Schiedsrichter, Geschworne oder Schöffe, der unerlaubterweise Geschenke oder andere Vorteile annimmt oder sich versprechen lässt, mit Gefängnis bestraft. Sollte er durch diese Zuwendungen oder Versprechen zu einem parteiischen Urteil bestimmt werden, so ist die Strafe Zuchthaus.

4. *Falsche Beurkundung oder Beglaubigung:* Beurkundung oder Beglaubigung einer Thatsache von rechtlicher Bedeutung (Echtheit einer Unterschrift, Richtigkeit einer Abschrift), obwohl

der Beamte oder die mit öffentlichem Glauben ausgestattete Person weiss, dass Falsches beurkundet oder beglaubigt wird.

Nach dem Beschluss der Kommission bildet die *fahrlässige* falsche Beurkundung oder Beglaubigung eine Übertretung (Art. 236). Diese Bestimmung wird die Zuverlässigkeit amtlicher und notarieller Beurkundung und Beglaubigung erhöhen und der bedenklichen Vertrauensseligkeit mancher Urkundspersonen steuern.

Art. 208.
Entweichen-
lassen von
Gefangenen

5. *Entweichenlassen von Gefangenen.* Der Beamte, der einen Gefangenen, den er überwachen oder beaufsichtigen soll, absichtlich entweichen lässt, oder der einem Gefangenen zur Entweichung verhilft.

Die übrigen Amtsverbrechen werden mit Gefängnis bedroht, so namentlich:

Art. 200.
Verletzung
des Amts-
geheimnisses
und Amts-
verweigerung

6. *Die Verletzung des Amtsgeheimnisses;*

7. *Die Amtsverweigerung:* sich ohne stichhaltigen Grund weigern, eine Amtshandlung vorzunehmen, und die *besondern Verbrechen der Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten*, nämlich:

Art. 205.
Verbrechen
von
Postbeamten.

8. *Verbrechen der Postbeamten:*

- a) Die *Verletzung des Postgeheimnisses*, wie es in dem Bundesgesetz über das Postregal vom 5. April 1894 näher bestimmt ist. Eine Verletzung des Postgeheimnisses begeht namentlich der Postbeamte, der eine der Post anvertraute Sendung unbefugt öffnet oder ihrem Inhalt nachforscht, oder jemandem von dem Verkehr, den eine Person mit einer andern durch die Post führt, Mitteilung macht.
- b) Eine der Post anvertraute Sendung beiseite schaffen oder vernichten oder sie dem Adressaten vorenthalten.
- c) Eine solche Handlung eines andern dulden.

Der Thatbestand der Veruntreuung und der Eigentumsbeschädigung bleibt jedoch vorbehalten.

Art. 206.
Verbrechen
von
Telegraphen-
beamten.

9. *Verbrechen der Telegraphenbeamten:*

- a) Verletzung des Telegraphengeheimnisses.
- b) Fälschung oder absichtliche Nichtbeförderung eines aufgegebenen Telegramms.

- c) Absichtliche Nichtausfertigung oder wissentlich falsche Ausfertigung eines angekommenen Telegramms und absichtliches Zurückhalten eines Telegramms.

10. *Verbrechen der Telephonbeamten:* Verletzung des Telephon-
geheimnisses.

Die Übertretungen.

Allgemeine Bestimmungen.

In der Kommission bestand allgemeine Übereinstimmung darüber, dass eine Anzahl weniger schwerer oder geringfügiger Delikte, so z. B. einfache Thätlichkeiten, kleine Entwendungen oder Veruntreuungen, ebenso wie die eigentlichen Polizeiwidrigkeiten, den allgemeinen Grundsätzen, die für die übrigen Verbrechen aufgestellt sind, nur mit gewissen Einschränkungen und Milderungen zu unterstellen seien. Diese Einschränkungen und Milderungen der sonst geltenden allgemeinen Grundsätze treffen für die meisten solcher Fälle gleichmässig zu, es ist z. B. nicht erforderlich, die im Ausland begangene Handlung zu bestrafen, der Versuch kann straflos gelassen werden, eine mildere Strafart ist angezeigt. Zur gesetzgeberischen Gestaltung dieser Normen standen zwei Wege offen. Entweder werden diese geringern Straffälle im Anschluss an die übrigen geregelt oder sie werden von den Verbrechen ausgeschieden. Den Vorzug verdient die Lösung, die die zuverlässige Anwendung des Gesetzes in höherem Grade sichert und erleichtert. Wenn das Gesetz alle strafbaren Handlungen gleichmässig nach dem Gegenstand des Strafschutzes anordnet, so lässt es sich nicht vermeiden, bei jedem Delikt, auf das die allgemeinen Grundsätze nur eingeschränkt Anwendung finden, diese Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen anzugeben, oder auf Ausnahmen, die im allgemeinen Teile vorzusehen wären, zu verweisen. Das eine ist sehr weitläufig; das andere führt leicht zu Irrungen. Demgemäss erschien es am einfachsten, die Delikte, für welche die allgemeinen Grundsätze gemeinsame Abänderungen erleiden sollen, zu einer Deliktsgruppe der

Übertretungen zu vereinigen und für diese Gruppe die Abänderungen von den allgemeinen Bestimmungen aufzustellen, die nur für sie gelten. Es sind dies wenige Bestimmungen. Demnach bestimmt Art. 210: „Was für Verbrechen allgemein bestimmt ist, gilt auch für Übertretungen, mit folgenden Abänderungen“. Die Bezeichnung „Übertretung“ soll nicht auf eine eigene Art des strafbaren Unrechts hinweisen; diese Handlungen könnten auch als geringere Vergehen oder als strafbare Handlungen bezeichnet werden, bei denen die allgemeinen Grundsätze nicht uneingeschränkt Anwendung finden. Gerade das besagt jedoch der Ausdruck Übertretung in seiner allgemeinen, volkstümlichen Bedeutung. Die Bezeichnung hat den Vorzug, dass diese Fälle von dem Gesetz selbst als minder schwere gekennzeichnet werden, deren Begehung den Thäter nicht in dem Masse belastet, wie die Begehung eines Verbrechens. Dem Richter, namentlich dem nicht rechtsgelehrten Richter, wird die Anwendung des Gesetzes durch diese Anordnung sehr erleichtert. Hat er eine Übertretung zu beurteilen, so findet er in den Art. 211—217 die Grundsätze zusammengestellt, die ausnahmsweise für Übertretungen gelten, während im übrigen der allgemeine Teil für Verbrechen Anwendung findet. Diese im besondern für Übertretungen geltenden Bestimmungen finden auch auf die Handlungen Anwendung, die in besondern Bundesgesetzen und Verordnungen mit Strafe bedroht sind, wenn nicht eine Freiheitsstrafe von über sechs Monaten angedroht ist (Art. 218). Damit wird die Anwendung einheitlicher Grundsätze für das Gebiet der Nebenstrafgesetze gewonnen.

In Hinsicht auf Übertretungen erleiden die allgemeinen Bestimmungen für Verbrechen folgende Ausnahmen:

Übertretungen, die *im Ausland* begangen werden, unterliegen dem Gesetze nicht. Der *Versuch* einer Übertretung wird nicht bestraft.

Diese beiden Einschränkungen der staatlichen Strafpflicht ergeben sich aus der geringern Bedeutung der Übertretungen.

Eine Milderung begründet die Vorschrift: „Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren“.

Die Bestimmungen über Kinder und jugendliche Personen sind in Hinsicht auf Übertretungen anders gestaltet, als für Handlungen, die als Verbrechen bedroht sind.

Begeht ein *Kind* unter 15 Jahren eine als Übertretung bedrohte That, so tritt die Schulbehörde an die Stelle des Strafrichters. Die Schulstrafe soll in Verweis oder in Schularrest bestehen. Selbstverständlich wird die Schulbehörde die Versorgung des Kindes veranlassen, wenn es sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben ist.

Die *jugendliche Person*, die das 14., aber nicht das 18. Altersjahr zur Zeit der That zurückgelegt hat, wird zwar von dem Strafrichter beurteilt, aber sie darf nur zu einer Strafe verurteilt werden, die ihrem Alter angemessen ist, nämlich zu Verweis, Busse oder Einzelhaft bis zu acht Tagen. Die Einzelhaft ist in einem Gebäude zu vollziehen, das nicht dem Strafvollzug für Erwachsene dient, so dass jede Berührung mit erwachsenen Verurteilten ausgeschlossen ist und der Jugendliche von dem Makel frei bleibt, der mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe thatsächlich verbunden ist.

Der Jugendliche soll während der Einzelhaft beschäftigt werden.

Der geringste Betrag der Busse wurde auf einen Franken festgesetzt, da eine Einbusse von einem Franken für einen Unbemittelten schon empfindlich ist.

Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, Amtsetzung und Friedensbürgschaft finden bei Übertretungen nicht statt, die übrigen Nebenstrafen und sichernden Massnahmen finden Anwendung, wenn sie für die einzelne Übertretung ausdrücklich vorgesehen sind.

Die einzelnen Übertretungen und deren Bestrafung.

Bei Darstellung der Verbrechen wurde jeweilen auf die minder strafwürdigen Fälle hingewiesen, die zu den Übertretungen gehören.

Es sind dies folgende geringere Delikte:

1. *gegen Leib und Leben*: Thätlichkeiten (Art. 219), Gesundheitsgefährdung durch Verabreichen geistiger Getränke an Kinder (Art. 220);

2. *gegen das Vermögen*: Entwendung (Art. 221), geringfügige Unterschlagung (Art. 222), geringfügige Eigentumsbeschädigung (Art. 224), Zechprellerei (Art. 225), Eigenmacht des Gläubigers (Art. 228);
3. *gegen den Frieden und die persönliche Sicherheit*: Störung der öffentlichen Ruhe und Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Gerüchte oder Zeichen (Art. 229), Veröffentlichung aus geheimen Verhandlungen einer öffentlichen Behörde oder gerichtlichen Untersuchungen (Art. 230), unbefugte Veröffentlichung schriftlicher Mitteilungen (Art. 231), Gefährdung der persönlichen Sicherheit durch Reizen oder absichtliches Scheumachen von Tieren (Art. 252);
4. *gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit*: Belästigung durch gewerbsmässige Unzucht (Art. 232), unzüchtige Zumutungen und Nachstellungen (Art. 233);
5. *gegen Familienrechte*: Vernachlässigung der Familie (Art. 248);
6. *gegen die Ehre und den guten Ruf*: geringe Beleidigung (Art. 234);
7. *gegen öffentliche Treue und Glauben*: Fälschung von Ausweisschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen (Art. 235), Erwerben oder Einführen verrufener Münzen in Menge (Art. 237), Nachmachen von Geld oder von Banknoten zum Spiel oder Scherz (Art. 238);
8. *gegen die öffentliche Gesundheit*: Inverkehrbringen verdorbener Lebensmittel und unreifen Obstes (Art. 239);
9. *gegen die Staatsgewalt*: Hinderung und Störung von Polizeiangestellten (Art. 240), Abreissen amtlicher Bekanntmachungen (Art. 241), Weigerung, der Polizei Beistand zu leisten (Art. 242), Übertretung des gerichtlichen Verbots, einen Beruf, ein Gewerbe oder einen Handel auszuüben (Art. 244), Übertretung des gerichtlichen Wirtshausverbots (Art. 246);
10. *Amtsdelikte*: fahrlässige, falsche Beurkundung (Art. 236).

Dem engeren Gebiet des Polizeiunrechts gehören folgende Zuwiderhandlungen an:

1. *gegen die Sicherheitspolizei*: Nichtanzeigen eines Fundes innerhalb 20 Tagen (Art. 223), heimliches Beerdigen oder Beiseiteschaffen eines Leichnams (Art. 245), Unterlassung, einem Menschen, der sich in Lebensgefahr befindet, die gebotene Hülfe zu leisten (Art. 242), Nachlässigkeit in der Beaufsichtigung eines Geisteskranken (Art. 243), unerlaubtes Halten wilder Tiere und Nachlässigkeit in der Beaufsichtigung wilder oder bössartiger Tiere (Art. 251);
2. *gegen die Gewerbepolizei*: unbefugte Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handels, zu dessen Ausübung eine staatliche Ermächtigung erforderlich ist; die Bestimmung richtet sich namentlich auch gegen Kurpfuscher (Art. 244); Halten von Spielbanken und Veranstaltung einer Lotterie, Betrieb von Lotteriegeschäften, Halten eines Glückspiels ohne Bewilligung der zuständigen Behörde; diese Handlungen sind ihrer Natur nach Vermögensgefährdungen, werden aber wesentlich gewerbepolizeilich geregelt (Art. 226); Veröffentlichung und Verbreitung falscher Nachrichten über die Vermögenslage einer Aktiengesellschaft durch Mitglieder der Direktion oder der Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörden (Art. 227);
3. *gegen die Presspolizei*: Art. 255 und 256 und die Ausführungen hierzu S. 37;
4. *gegen die sogenannte Sittlichkeitspolizei*: Landstreicherei und Bettel (Art. 249); Tierquälerei (Art. 250).

Wegen Landstreicherei wird nur der *Arbeitsfähige* bestraft, der aus *Arbeitsscheu* mittellos im Land herumzieht oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen herumtreibt. Der gebrechliche Greis und der Krüppel, sowie der arbeitswillige reisende Handwerksbursche sind damit von den Landstreichern ausgeschieden. Ebenso soll nur der *Arbeitsfähige*, der aus *Arbeitsscheu* oder *Habsucht*, nicht aus unverschuldeter Not bettelt, bestraft werden; ferner, wer Kinder oder Pflegebefohlene zum Bettel ausschickt. Der innerhalb Jahresfrist rückfällige Landstreicher oder Bettler kann in

eine Arbeitsanstalt, erforderlichenfalls in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden, vorausgesetzt, dass solche Anstalten zu Gebote stehen. Die Tierquälerei wird bestimmt als rohe Misshandlung, grausame Vernachlässigung, unbarmherzige Überanstrengung von Tieren. Der innerhalb Jahresfrist rückfällige Tierquäler wird ausschliesslich mit Haft bestraft.

Endlich wird der Ungehorsam gegen bestimmte Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Betreibung und Konkurs, in denen eine Straffolge vorgesehen ist, mit Ordnungsstrafen bedroht (Art. 253).

* * *

Den *Kantonen* bleibt es überlassen, die Übertretung *kantonalen Verwaltungsvorschriften* mit Strafe zu bedrohen, vorausgesetzt, dass der Zweig der Verwaltung, auf den sich die Vorschrift bezieht, staatsrechtlich den Kantonen und nicht dem Bunde zusteht. Im übrigen bleibt die *Polizei*strafgesetzgebung den Kantonen *insoweit* vorbehalten, als dieselbe nicht Gegenstand der Bundesstrafgesetzgebung ist.

